

**2210-1-3-WK****Gesetz über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern  
(Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)****Teil 1****Geltungsbereich****Art. 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (Hochschulen) und für die nicht-staatlichen Hochschulen sowie für die Studierendenwerke.

(2) <sup>1</sup>Hochschulen sind:

1. die Universitäten in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg sowie die Technischen Universitäten in München und Nürnberg,
2. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Coburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan-Triesdorf und Würzburg-Schweinfurt und
3. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, die Hochschule für Musik und Theater München, die Hochschulen für Musik in Nürnberg und Würzburg und die Hochschule für Fernsehen und Film in München.

<sup>2</sup>Die Hochschulen führen ihren angestammten Namen, den sie mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) durch Satzung ändern oder dem sie neben ihrem deutschen Erstnamen auch einen fremdsprachigen Zweitnamen beifügen können. <sup>3</sup>Der Name hat ihren akademischen Status widerzuspiegeln, muss Verwechslungsgefahr ausschließen und kann einen ihrem Fächerprofil entsprechenden Zusatz enthalten. <sup>4</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind

1. die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung,
2. die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind.

**Teil 2****Rechtsstellung der Hochschulen****Art. 2  
Allgemeine Aufgaben**

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern durch wissenschaftliche Erkenntnisse die nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft, die Innovationskraft und das kreative Potenzial Europas. <sup>2</sup>Sie sichern den freien, toleranten Austausch von Gedanken und Wissen. <sup>3</sup>Die bayerischen Hochschulen sprechen vielfältige Talente aus aller Welt an und eröffnen (*ermöglichen statt eröffnen?*) ihnen Forschungsfreude, Erfindungsgeist und Schaffenskraft aus der zweckfreien, unbegrenzten Erkenntnisuche.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung *in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat*. <sup>2</sup>Sie bereiten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor, die die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse wie auch künstlerische Gestaltungskraft erfordern. <sup>3</sup>Sie unterstützen den Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

*Ergänzung wie im alten Gesetz, betrifft den Wesenskern unserer Gesellschaft.*

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken als offene und dynamische Bildungseinrichtungen in die Gesellschaft hinein. <sup>2</sup>Sie betreiben und fördern den Wissens- und Technologietransfer für die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklung. <sup>3</sup>Durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation und künstlerischen Austausch setzen sich die Hochschulen für ein besseres Verständnis von Wissenschaft und Kunst ein, befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen. <sup>4</sup>Sie nutzen und unterstützen den Fortschritt durch Digitalisierung in allen Bereichen.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen sorgen für eine chancengerechte Talententfaltung ihrer Mitglieder unabhängig vom Geschlecht sowie der sozialen und kulturellen Herkunft. <sup>2</sup>Besonderen Begabungen bieten sie spezielle Entwicklungsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und beraten bei der Karriereplanung. <sup>4</sup>Nachteile von Mitgliedern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichen sie bestmöglich aus.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. <sup>2</sup>Sie schaffen für alle Mitglieder diskriminierungsfreie und familienfreundliche Rahmenbedingungen und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen betreiben internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf europäischer Ebene. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Mobilität der Studierenden in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. <sup>3</sup>Die Hochschulen fördern die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden und vermitteln fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

(8) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. <sup>2</sup>Sie halten ethische Grundsätze bei der Forschung ein.

*Es ist auf adäquate Finanzierung der umfangreichen Aufgaben zu achten.*

### **Art. 3 Aufgaben im gegliederten Hochschulsystem**

(1) <sup>1</sup>Den Universitäten obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Grundlagenforschung und Innovationen durch anwendungsbezogene Forschung sowie die Vermittlung einer wissenschaftlich basierten, zukunftsgerichteten Lehre nach höchsten internationalen Maßstäben. <sup>2</sup>Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Wissenschaft und beruflicher Praxis.

(2) <sup>1</sup>Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung. <sup>2</sup>Sie vermitteln eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung und fördern künstlerische Talente.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Qualifizierung, die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. <sup>2</sup>Sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. <sup>3</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften beteiligen sich im Rahmen kooperativer Promotionen an der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### **Art. 4 Rechtsstellung**

(1) Die Hochschulen sind vom Freistaat getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Hochschulen ohne Globalhaushalt sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(3) Eine Hochschule kann durch Gesetz auch als Stiftung oder in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten als eigene Körperschaftsangelegenheiten wahr. <sup>2</sup>Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind

1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des staatlichen Haushalts, insbesondere die Verwendung und Bewirtschaftung der der Hochschule zugewiesenen Landesmittel,
2. die Nutzung und Bewirtschaftung der staatlichen Liegenschaften und beweglichen Vermögensgegenstände,
3. der Hochschulzugang, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
4. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
5. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

(5) Für Verbindlichkeiten der Hochschule haftet neben dieser auch der Freistaat unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Hochschule nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

(6) Bei Auflösung der Hochschule fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. <sup>2</sup>Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

#### **Art. 5 Koordinierung und Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen**

<sup>1</sup>Die Hochschulen übernehmen bei Bedarf unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit die Koordinierung oder die Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen im Bereich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben. <sup>2</sup>Die hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten erstattet das für die Fördermaßnahme zuständige Staatsministerium auf Antrag.

#### **Art. 6 Zusammenwirken von Hochschulen**

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. <sup>2</sup>Die Hochschulen stellen das Zusammenwirken untereinander zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich sicher.

(2) <sup>1</sup>Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. <sup>2</sup>Dazu werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. <sup>3</sup>Dies gilt auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen nach Abs. 8. <sup>2</sup>Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. <sup>3</sup>Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, wird in der Vereinbarung festgelegt, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.

(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

(6) Die Hochschulen sind bei der Erfüllung der den Studierendenwerken zugewiesenen öffentlichen Aufgaben (Art. 98 Abs. 1) zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet.

(7) <sup>1</sup>Die akademische Selbstverwaltungseinheit für Medizin erfüllt ihre Aufgaben in einem engen und vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Universitätsklinikum. <sup>2</sup>Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikagesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(8) <sup>1</sup>Die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln die in den Abs. 1 bis 7 genannten Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Verträge. <sup>2</sup>Diese werden unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen, es sei denn, dies ist nach der Art des Zusammenwirkens unüblich.

## **Art. 7**

### **Qualitätssicherung, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule lässt die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewerten. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Bewertungen werden in nicht personenbezogener Form veröffentlicht. <sup>3</sup>Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und lässt hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen. <sup>2</sup>Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 nehmen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vor. <sup>3</sup>Die betroffenen Mitglieder der Hochschule wirken insoweit mit, auch durch die Angabe personenbezogener Daten. <sup>4</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. <sup>2</sup>Eine Auskunftspflicht besteht nicht. <sup>3</sup>Die personenbezogenen Daten werden nur dem jeweiligen Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit, den Studierenden der akademischen Selbstverwaltungseinheit und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet. <sup>4</sup>Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme nach Satz 5, zugänglich gemacht. <sup>5</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen nach Art. 4 Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.

(5) **Die Vertreterinnen und die Vertreter der Betroffenen sind bei den Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) bereits ab der Vorbereitungsphase angemessen zu beteiligen.**

## **Art. 8**

### **Strategische Hochschulsteuerung**

(1) <sup>1</sup>Zur strategischen Steuerung und Weiterentwicklung des Hochschulwesens werden zwischen Staat und Hochschulen in Rahmenvereinbarungen auf der Grundlage staatlicher Zielsetzungen und der in Art. 2 und 3 festgelegten Aufgaben der Hochschulen ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und hochschulübergreifende Schwerpunkte abgestimmt. <sup>2</sup>Die in der Regel über mehrere Jahre geltenden Rahmenvereinbarungen enthalten nach Maßgabe des Staatshaushalts und der in Satz 1 festgelegten Leistungen und Schwerpunkte der Hochschulen Aussagen zur mittelfristigen Ressourcenausstattung und dienen der Herstellung von Planungssicherheit für die Hochschulen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium berichtet dem Landtag über die strategische Hochschulsteuerung.

(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium schließt auf Grundlage der Festlegungen nach Abs. 1 mit den einzelnen Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts in der Regel über mehrere Jahre geltende Hochschulverträge, die unter Wahrung größtmöglicher Eigenverantwortung der Hochschulen die hochschulspezifischen Schwerpunkte, Aufgaben und Leistungen nach Abs. 1 sowie insbesondere die Profilbildung und die strategischen Entwicklungsziele der einzelnen Hochschule sowie konkrete Leistungsziele der Hochschule und deren erfolgsabhängige Dotierung umfassen. <sup>2</sup>Diese Hochschulverträge werden periodisch weiterentwickelt. <sup>3</sup>**Die Vertreterinnen und die Vertreter der Statusgruppen im Senat sind bei der Ausgestaltung der Hochschulverträge bereits ab der Vorbereitungsphase angemessen zu beteiligen.**

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für Zwecke der strategischen Hochschulsteuerung, des Controllings, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. <sup>2</sup>Daten mit Hochschulbezug, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, stellen die Hochschulen nach Maßgabe des Datenschutzes auf Anforderung dem Staatsministerium zur Verfügung.

## **Art. 9**

### **Satzungsrecht**

<sup>1</sup>Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. <sup>2</sup>Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

## Art. 10 Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen unterstehen in Auftragsangelegenheiten gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 2 und in Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 1 der Fachaufsicht. <sup>2</sup>Sie unterstehen zudem in allen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums.

(2) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. <sup>2</sup>Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann es für Zwecke der Personal- und Stellenwirtschaft, der Personalplanung und -steuerung, für statistische Zwecke, für Personaleinzelfallentscheidungen, soweit das Staatsministerium für letztere zuständig ist, sowie zur Erfüllung des Informationsanspruchs des Bayerischen Landtags und seiner Abgeordneten im Rahmen der parlamentarischen Kontrollrechte personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere anlassbezogen abrufen.

*s ergänzt.*

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Verfügungen und Satzungen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>2</sup>Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann es die Hochschule zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. <sup>3</sup>Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten Frist den Anordnungen des Staatsministeriums nicht nach oder erfüllt sie sonst binnen einer vom Staatsministerium gesetzten Frist die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen. <sup>4</sup>Die Kosten trägt die Hochschule.

(5) <sup>1</sup>Ist der geordnete Gang der Verwaltung, die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder einer ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen ernstlich behindert, so kann das Staatsministerium die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustands für die Hochschule zu handeln. <sup>2</sup>Weigert sich die Präsidentin oder der Präsident oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, so kann das Staatsministerium eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben nach Satz 1 in erforderlichem Umfang wahrnimmt. <sup>3</sup>Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maße gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen.

(6) Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Staatsministerium für die Behandlung von Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen.

## Teil 3

### Finanzen und Vermögen

## Art. 11 Finanzierung, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen zur Durchführung ihrer Aufgaben

1. nach Maßgabe des Staatshaushalts
  - a) Stellen und
  - b) im Rahmen eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur Mittel sowie
2. staatliche Liegenschaften und bewegliche Vermögensgegenstände zur unentgeltlichen Nutzung

zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Freistaat kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements weitere Grundstücke erwerben und den Hochschulen zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. <sup>3</sup>Die Zuweisung der Stellen und Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen. <sup>4</sup>Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Hochschulen nehmen an den regulären Tarifsteigerungen im stellengebundenen Personalbereich wie Staatsbehörden teil. <sup>6</sup>Am Ende des Haushaltsjahrs nicht verbrauchte Mittel, ausgenommen die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal und für Große Baumaßnahmen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich überjährig zur Verfügung, bei verschlechterter Haushaltssituation kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einziehen.

*r eingefügt.*

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben

1. durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen sowie
2. mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch unentgeltliche Bereitstellung körperschaftseigener Liegenschaften

bei. <sup>2</sup>Von der Hochschule erzielte Einnahmen stehen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule bewirtschaftet die Stellen und Mittel im Rahmen des Staatshaushalts auf der Grundlage der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden staatlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Für die Veranschlagung von Planstellen und anderen Stellen im staatlichen Haushaltsplan gilt Art. 17 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO); sind die Hochschulen bei den anderen Stellen bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben nicht an die Stellenpläne gebunden, soll ein pauschaler mengenmäßiger Ausweis dieser Stellen erfolgen. <sup>3</sup>Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <sup>5</sup>Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel setzt die Hochschule ein ganzheitliches Controlling ein, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der Hochschule lässt das Staatsministerium die Einführung eines Globalhaushalts zu, in dessen Rahmen der Freistaat der Hochschule abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b insbesondere Mittel im Rahmen einer Globalzuweisung

1. für den laufenden Betrieb und
2. für Investitionen

zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal sowie Mittel für Große Baumaßnahmen, die weiterhin im Rahmen des Staatshaushalts bewirtschaftet werden. <sup>3</sup>Für die Personalausgaben kann durch die Rechtsverordnung nach Abs. 5 eine abweichende Regelung getroffen werden. <sup>4</sup>Der Hochschule kann durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in bestimmtem Umfang und nach Maßgabe des Staatshaushalts die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln Dritter gestattet werden; die Hochschule hat bei Wegfall der Mittel die Anschlussfinanzierung sicherzustellen. <sup>5</sup>Für die Bewirtschaftung der Mittel nach Satz 1 im Rahmen des Globalhaushalts der Hochschule gilt Art. 105 BayHO mit folgenden Maßgaben:

1. das Rechnungswesen der Hochschule
  - a) wird grundsätzlich kameral gestaltet (Art. 110 Satz 1 BayHO);
  - b) kann auf Antrag der Hochschule bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen mit Zustimmung des Staatsministeriums, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (Art. 110 Satz 2 BayHO) gestaltet werden;
2. die Hochschule gewährleistet
  - a) mit ihrem Rechnungswesen, dass
    - aa) die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule sowie
    - bb) das vom Freistaat der Hochschule zur Nutzung überlassene Vermögen einheitlich und vollständig abgebildet werden,
  - b) stellt durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente insbesondere sicher, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und auch über das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr hinausgehende Verpflichtungen, Bürgschaften und Garantien nur insoweit eingegangen werden, als im vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Staatshaushalt jeweils entsprechende Verpflichtungsermächtigungen oder haushaltsgesetzliche Ermächtigungen hierfür ausdrücklich vorgesehen sind,
  - c) gibt mit ihrer Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre; Hochschulen, die den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung folgen, erstellen nach Ablauf des Haushaltsjahrs einen Jahresabschluss und Lagebericht, der in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft wird; die Prüfung erfolgt dabei auch

entsprechend den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

<sup>6</sup>Die Hochschule führt ihren Globalhaushalt auf der Grundlage des vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplans.

(5) Das Nähere zum Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere

1. zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse und des Hochschulvermögens,
2. für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, und
3. zum Antrag auf Einführung eines Globalhaushalts

regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie auf deren Grundlage erlassene Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.

## Art. 12 Drittmittel

(1) <sup>1</sup>Mittel Dritter im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind alle geldwerten Vorteile wie Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die die Hochschule oder das Klinikum zusätzlich zur staatlichen Finanzierung zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 von öffentlichen und privaten Stellen erhält. <sup>2</sup>Die Mittel werden für den von der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber bestimmten Zweck verwendet und nach dessen Bedingungen und Auflagen bewirtschaftet, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. <sup>3</sup>Verpflichtungen zu Lasten von Mitteln Dritter dürfen nur im Rahmen rechtsverbindlicher Finanzierungszusagen eingegangen werden. <sup>4</sup>Soweit der Hochschule oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus mit Mitteln Dritter finanzierten Vorhaben, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Hochschulmitglieder, bei denen Forschung und Lehre Inhalt ihres Hauptamts ist, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Lehrvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden, in der Hochschule oder, soweit sie in der Krankenversorgung tätig sind, im Klinikum durchführen, wenn

1. keine Beeinträchtigung
  - a) der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder
  - b) der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen zu besorgen ist und
2. soweit entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

<sup>2</sup>Das Forschungs- oder Lehrvorhaben ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und der Leitung der für Medizin zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder des Klinikums für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben, die nach Abs. 2 Satz 2 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. <sup>2</sup>Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist.

(4) <sup>1</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus von der Hochschule oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als staatliches Personal der Hochschule oder als Personal des Klinikums angestellt werden, wenn nicht die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. <sup>3</sup>Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber abschließen. <sup>4</sup>Es ist sicherzustellen, dass diese Arbeitsverträge keine Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber denen der Hochschule darstellt.

(5) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit soll in der Regel in absehbarer Zeit über Forschungsergebnisse informiert werden. <sup>2</sup>Sofern die Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers hierzu keine Aussage treffen, ist ihr oder ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Eine Information findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entstehen würde. <sup>4</sup>Für Forschungsergebnisse mit den Mitteln Dritter wird ein öffentliches Transparenzregister geschaffen, in dem die Eckdaten der Förderung, insbesondere Mittelgeber, Beginn und Ende der Förderung, Höhe der Förderung, hinterlegt werden. <sup>5</sup>Im Fall von

**Satz 3 sollen diese Angaben einer Kontrollkommission des Senats zugänglich gemacht werden und erst nach einer angemessenen Sperrfrist öffentlich werden.**

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben, für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für andere aus Mitteln Dritter finanzierte Vorhaben entsprechend.

### **Art. 13 Kosten**

(1) <sup>1</sup>Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist grundsätzlich abgabenfrei. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach den folgenden Absätzen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Kostengesetz entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben Gebühren für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt für Angebote nach Art. 64 Abs. 2, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2, die weder Studierende noch nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. <sup>4</sup>Von Studierenden, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt für die an diesem Standort entstehenden Kosten erhoben. <sup>5</sup>Keine Gebühren werden erhoben für

1. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangebote für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG.

<sup>6</sup>Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Gebühren erheben für

1. das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate; der erhöhte Aufwand besteht aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung solcher Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten,
2. die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind,
3. die Eignungsprüfungen in Studiengängen nach Art. 73 Abs. 2 Satz 1,
4. den Besuch von anderen als die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen,
5. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen.

<sup>2</sup>Keine Gebühren werden erhoben für

1. nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
2. nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkoooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
3. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 63 Abs. 7 Satz 1 berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
4. Studierende im Rahmen eines Jungstudiums an den Kunsthochschulen nach Art. 63 Abs. 7 Satz 2.

(4) <sup>1</sup>Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Für Exkursionen gilt dies entsprechend. <sup>4</sup>Etwaige Entgelte nach Satz 2 und 3 werden privatrechtlich erhoben.

(5) Die Gebühren werden so bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestimmen die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach Abs. 2 bis 5 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgelts in einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung. <sup>2</sup>Darin wird insbesondere bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Abs. 3 abgesehen oder diese ermäßigt werden kann. <sup>3</sup>Die Hochschule setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte.

(7) <sup>1</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, den Hochschulen die für die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie die für eine Ausnahme, Erlass, Stundung, Ratenzahlung oder Ermäßigung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Hochschulen bestimmen, welche Daten und Unterlagen das sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für Ausnahmen, Erlasse, Stundungen, Ratenzahlungen oder Ermäßigungen erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. <sup>5</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

#### **Art. 14**

##### **Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Große Baumaßnahmen an Liegenschaften nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden durch den Staat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, wenn der Hochschule nicht auf Antrag durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wohnen, Bau und Verkehr die Zuständigkeit

1. für alle Baumaßnahmen (Bauherreneigenschaft) und
2. für alle Liegenschaften und die damit verbundene Verantwortung für deren baulichen Zustand einschließlich der baurechtlichen Verantwortung

übertragen wurde. <sup>2</sup>Die Hochschule erhält bei Übertragung der Bauherreneigenschaft im Rahmen Großer Baumaßnahmen nach Maßgabe der mit dem Staatsministerium abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung eine Zuweisung zur eigenen Verwaltung. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere auch zum Übergangszeitpunkt, wird in einer Vereinbarung zwischen Staatsministerium und Hochschule, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf, geregelt.

(2) <sup>1</sup>Eine Hochschule, der die Bauherreneigenschaft nach Abs. 1 nicht übertragen ist, kann Maßnahmen des Bauunterhalts und kleine Baumaßnahme an Liegenschaften nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

1. unentgeltlich durch das Staatliche Bauamt erbringen lassen oder
2. im Einvernehmen mit der Staatlichen Bauamt allgemein oder im Einzelfall
  - a) selbst vorbereiten und durchführen oder
  - b) durch Dritte erbringen lassen.

<sup>2</sup>Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule; nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 73 Abs. 3 BayBO wieder, wenn ihm alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nachweislich eingehalten sind.

(3) Das Nähere regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf.

(4) Die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen nehmen die Hochschulen selbstständig wahr.

### Art. 15 Körperschaftsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule verwaltet ihr Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI BayHO eigenverantwortlich und getrennt vom Landesvermögen. <sup>2</sup>Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben verwendet werden. <sup>3</sup>Etwasige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, übereignet die Hochschule auf Verlangen dem Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

### Art. 16 Beteiligung an und Gründung von Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach vorheriger Zustimmung des Hochschulrats an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. die Einlageverpflichtung der Hochschule aus ihrem Körperschaftsvermögen oder freien, keiner Zweckbindung unterliegenden Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung der Hochschule begrenzt, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt wird und
3. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden.

<sup>2</sup>Die Gewährträgerschaft des Freistaates Bayern nach Art. 4 Abs. 5 ist insoweit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Auf besondere Vorsicht bei Einsatz des Körperschaftsvermögens ist zu achten.

(2) Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(3) Art. 65 BayHO ist nicht entsprechend anwendbar.

### Art. 17 Gründungsförderung

<sup>1</sup>Für die Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studierenden, (~~streichen:~~ befristet beschäftigtem) wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie Absolventinnen und Absolventen und ehemaligen Beschäftigten können die Hochschulen Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für einen angemessenen Zeitraum kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen. <sup>2</sup>Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.

*Gerade auch das entfristete wissenschaftliche und technische Personal ist eine tragende Säule der Gründungsförderung, sei es durch Patente, Geschäftsführungen, faktische Umsetzung.*

### Art. 18 Dienstleistungen

<sup>1</sup>Dienstleistungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sind durch gewerbliche Schutzrechte zu sichern und grundsätzlich wirtschaftlich zu verwerten. <sup>2</sup>Die Schutzrechte und die daraus entstehenden finanziellen Erträge stehen vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu. <sup>3</sup>Satz 2 findet auf vermögensrechtliche Befugnisse gemäß dem Urheberrechtsgesetz entsprechende Anwendung.

## Teil 4

### Mitglieder der Hochschule

### Art. 19 Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule gemäß Art. 37 Abs. 5 hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (**Professorinnen und Professoren**), die **Promovierenden** und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben **und Lektorinnen und Lektoren** (**Promovierende** und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamtinnen und Beamten,

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie die Studierenden. <sup>2</sup>Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. <sup>3</sup>Ferner gehören zu den Mitgliedern die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige. <sup>4</sup>Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Personen, denen die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. <sup>5</sup>Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 nehmen nicht an den Wahlen zum Senat sowie den in der Grundordnung festgelegten Organen teil. <sup>6</sup>Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige an den Wahlen zum Senat sowie in der Grundordnung festgelegten Organen teil, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. <sup>7</sup>Die Grundordnung kann weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen. <sup>8</sup>Sie regelt den Umfang der Rechte und Pflichten dieser weiteren Mitglieder. <sup>9</sup>Wahlberechtigt dürfen nur solche weiteren Mitglieder sein, die in nennenswertem Umfang wissenschaftlich oder künstlerisch an der Hochschule tätig sind. <sup>10</sup>Im Falle der Wahlberechtigung ist festzulegen, welcher Mitgliedergruppe gemäß Abs. 2 Satz 1 sie angehören.

(2) <sup>1</sup>Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die **Professorinnen und Professoren**,
2. die **Promovierenden und die** wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden.

<sup>2</sup>Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe. <sup>3</sup>**Die Grundordnung sieht Verfahren vor, die sicherstellen, dass nur Promovierende, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, aktives und passives Wahlrecht genießen.** <sup>3</sup>Nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte sind der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

*Promovierende mit Arbeitsvertrag gehören der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Bisher sind Promovierende ohne Arbeitsvertrag nur über die Studierendenvertretung eingebunden, sofern sie eingeschrieben sind. Da die Immatrikulation nach drei Jahren endet, sind diese spätestens dann ohne formelle Vertretung. Diese Gesamtsituation ist nicht adäquat. Die Vertreterinnen und Vertreter des Netzwerkes der Promovierenden und der Landesverband wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB) sind sich einig, dass die Promovierenden ohne Arbeitsvertrag mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Statusgruppe bilden sollen. Für geordnete Verhältnisse ist sicherzustellen, dass nur auch tatsächlich promovierende Personen eingebunden sind. Unstrittig ist dies wohl bei Stipendiatinnen und Stipendiaten öffentlicher Stipendienggeber. In allen anderen Fällen kann dies die akademische Selbstverwaltungseinheit rechtzeitig vor den Hochschulwahlen bestätigen bzw. verweigern. Dies kann auch erst auf Antrag der oder des Promovierenden geschehen. Eine Satzung kann die Entscheidungen unterstützen (denkbare Gründe: Kooperationen mit Unternehmen, adäquate bezahlte Freistellungen).*

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung beteiligt die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei sie betreffenden Angelegenheiten und gibt ihnen regelmäßig Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen. <sup>2</sup>Für Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nach Abs. (2) 2. und 4. in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen.

*Versoben aus Art. 28 (1) Satz 2. Die dortige Regelung für Studierende soll auch für den Mittelbau gelten, da er sehr vielfältig hinsichtlich Fächervielfalt und Personengruppen aufgestellt ist. Insbesondere sollen die Promovierenden in der Vertretung besser eingebunden werden können. Sie haben ähnlich kurze Verweildauern wie die Studierenden.*

(3) <sup>1</sup>Die Vertretung einer Mitgliedergruppe im Senat sowie in einem anderen in der Grundordnung geschaffenen Gremium der Hochschule ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, der Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. <sup>2</sup>Die Leitung einer akademischen Selbstverwaltungseinheit ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar.

## Art. 20

### Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

<sup>1</sup>Die Hochschulen haben die verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium jederzeit zu wahren. <sup>2</sup>Sie haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte jederzeit wahrnehmen können.

## Art. 21

### Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) <sup>1</sup>Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen beachten die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit. <sup>2</sup>Die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln. <sup>3</sup>Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. <sup>4</sup>Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. <sup>2</sup>Eine Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

## **Art. 22 Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. <sup>3</sup>Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung) gefördert. <sup>4</sup>Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils von Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken darauf hin, dass in allen Gremien, einschließlich der Hochschulleitung und der Berufungsausschüsse, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht. <sup>2</sup>Dabei orientiert sie sich grundsätzlich am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>3</sup>Bei den Hochschulleitungen wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(4) <sup>1</sup>An den Hochschulen werden Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft bestellt, die auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende achten. <sup>2</sup>Sie sind nicht an Weisungen gebunden und unterstützen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. <sup>3</sup>Die Beauftragten werden für die Hochschule vom Senat, für die akademischen Selbstverwaltungseinheiten von dem Vertretungsorgan der Mitglieder aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. <sup>4</sup>Die oder der für die Hochschule gewählte Beauftragte gehört dem Senat einschließlich seiner Ausschüsse, die oder der für die akademischen Selbstverwaltungseinheiten gewählte Beauftragte dem Vertretungsorgan der Mitglieder der akademischen Selbstverwaltungseinheiten einschließlich seiner Ausschüsse und den Berufungsausschüssen (Art. 50 Abs. 3 Satz 2) als stimmberechtigtes Mitglied an. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung beteiligt die Beauftragte oder den Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt regelmäßig Gelegenheit, Anliegen vorzutragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung kann die oder den Beauftragten als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen. <sup>7</sup>Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung in sonstigen Gremien. <sup>8</sup>Sie kann vorsehen, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

(5) Abweichend von Art. 35 Abs. 1 Satz 4 ist die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen stellen den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Beauftragten werden für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

(7) Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes.

## **Art. 23 Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile**

(1) Die Hochschulen fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(2) <sup>1</sup>Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung legt für die jeweiligen Fächergruppen im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan der Mitglieder der entsprechenden akademischen Selbstverwaltungseinheit eine Zielvorgabe für den Frauenanteil für alle Ebenen inklusive der wissenschaftlichen Qualifikationsstellen für in der Regel drei Jahre fest. <sup>3</sup>Als Referenzquote für die Zielvorgabe dient der Frauenanteil der jeweils direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe. <sup>4</sup>Die Hochschulen streben an, bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren in den einzelnen Fächergruppen mindestens den Frauenanteil der jeweiligen Zielvorgabe zu erreichen.

(3) <sup>1</sup>An den Hochschulen, an denen auf diese Weise, mangels geeigneter direkt darunterliegender Qualifikationsstufen, keine repräsentative Referenzquote gebildet werden kann, wird eine entsprechende Zielvorgabe über eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Organ der entsprechenden akademi-

schen Selbstverwaltungseinheit verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Hierbei kann eine Orientierung an den durchschnittlichen Anteilen von Frauen, die bundesweit die Qualifikationsvoraussetzung für eine Professur je nach Hochschulart in der jeweiligen Fächergruppe erfüllen, erfolgen.

- (4) Näheres regeln die Hochschulen in ihren Gleichstellungskonzepten.

#### **Art. 24**

##### **Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und tragen dafür Sorge, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule, die als Beauftragte oder Beauftragter die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wahrnimmt und auf den Abbau bestehender Nachteile hinwirkt. <sup>2</sup>Sie ist nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Die oder der Beauftragte wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. <sup>4</sup>Sie oder er behandelt Beschwerden von Betroffenen. <sup>5</sup>Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung, Amtszeit, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sowie zugewiesene Aufgaben. <sup>6</sup>Die Hochschule kann vorsehen, dass die oder der Beauftragte stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied in Gremien der Hochschule ist.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie oder er wird für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

#### **Art. 25**

##### **Ansprechpersonen**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen beschließen Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze. <sup>2</sup>Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder mindestens eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. <sup>3</sup>Die Ansprechpersonen sind nicht an Weisungen gebunden. <sup>4</sup>Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen darauf hin, dass Mitglieder der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. <sup>5</sup>Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet. <sup>6</sup>Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. <sup>2</sup>Sie ist nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Diese wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. <sup>4</sup>Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. <sup>5</sup>Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren. <sup>6</sup>Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden.

#### **Art. 26**

##### **Mitwirkung, offene Kommunikation**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Hochschule verhalten sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. <sup>2</sup>Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. <sup>3</sup>Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>5</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. <sup>6</sup>Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung. <sup>7</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Vertretungen der Mitgliedergruppen die Vertretenen in angemessener Weise insbesondere auch auf elektronischem Wege erreichen können. <sup>8</sup>Die Statusgruppe nach Art. 19 (2) 2. soll jeweils auf Hochschulebene einen Konvent einrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erleiden. <sup>2</sup>Die gewählten Mitglieder sind als solche nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, unterliegen der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. <sup>4</sup>Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange, **insbesondere des Gesundheitsschutzes**, stehen dem entgegen. <sup>2</sup>Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.

*Das Tragen von Schutzmasken z.B. zu Grippezeiten soll unproblematisch ermöglicht werden.*

## Art. 27

### Wahlen, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, den **Organen der akademischen Selbstverwaltungseinheiten** gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 sowie anderen in der Grundordnung geschaffenen Gremien, in denen Mitglieder der Hochschule vertreten sind, um ihre Interessen in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts wahrzunehmen, werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. <sup>3</sup>Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden **und Vertreterinnen und Vertreter der Teilgruppe der Promovierenden von Organen der Promovierendenvertretung**.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der insbesondere die Amtszeiten und das Wahlverfahren festzulegen sind. <sup>2</sup>In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen durch Briefwahl erfolgen oder ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Werden Wahlen elektronisch durchgeführt, wird die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Abs. 1 Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sichergestellt. <sup>4</sup>Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026, gelten die vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffenen Wahlbestimmungen.

(3) **Wiederwahl von Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Leiterinnen und Leiter größerer akademischen Selbstverwaltungseinheiten und von Vorsitzenden des Senats ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.**

*Die Wiederwahlbeschränkung ist aus dem bisherigen Gesetz (dort der Regelfall) übernommen. Ohne Zweifel soll Kontinuität sichergestellt sein. Bereits 12 Jahre sind aber für eine innovationsgeprägte, dynamische Wissenschaftslandschaft eine lange Zeit. Angesichts der starken Stellung der Präsidien kann aber dazu führen, dass Personen mit neuen Ideen sich nicht in Position bringen. Durch die 12-Jahres-Begrenzung können sich Hochschulleitungen verjüngen und neuen Ideen leichter umsetzen. Im Folgenden sind Dekan\*innen, Senatsvorsitzende gemeint.*

## Art. 28

### Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit. **(verschieben nach Art. 19 (3):** <sup>2</sup>Für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen.)

(2) <sup>1</sup>Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Zusammentreten und die Beschlussfassung. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Vertretungen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der jeweiligen akademischen Selbstverwaltungseinheiten gebildet werden, vorzusehen. <sup>3</sup>Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, werden alle Organe der Studierendenvertretung gehört. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. akademische Selbstverwaltungseinheiten übergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann insbesondere rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihren Vollzug aussetzen. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Studierendenvertretung werden aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln in angemessenem Umfang Mittel für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Mittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. <sup>3</sup>Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. <sup>4</sup>Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an.

<sup>5</sup>Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Abs. 3 Satz 3 vorzulegen.

## Art. 29 Landesstudierendenrat

(1) <sup>1</sup>Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 4. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. <sup>3</sup>Diese entsenden Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat, die durch das beschlussfassende Kollegialorgan der jeweiligen Studierendenvertretung gewählt werden.

(2) Der Landesstudierendenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben zu grundlegenden, die Studierenden betreffenden hochschulischen Angelegenheiten durch das Staatsministerium informiert und angehört zu werden sowie Anregungen und Vorschläge an das Staatsministerium zu richten.

(3) <sup>1</sup>Der Landesstudierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Ersterlass der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf. <sup>2</sup>Diese regelt die Organe des Landesstudierendenrats, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung sowie das Verfahren und die Mehrheiten zur Änderung der Geschäftsordnung. <sup>3</sup>In der Geschäftsordnung sind mindestens ein beschlussfassendes Kollegialorgan und ein ausführendes mehrköpfiges Kollegialorgan vorzusehen, dessen Mitglieder aus unterschiedlichen Regionen oder Hochschularten stammen sollen. <sup>4</sup>In dem beschlussfassenden Kollegialorgan haben die von der Studierendenvertretung der jeweiligen Hochschule gewählten Mitglieder insgesamt jeweils eine Stimme.

## Teil 5

### Organisation

## Art. 30 Grundsätze und Grundlagen der Organisation

(1) <sup>1</sup>Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen regeln die Hochschulen ihre innere Organisation, ihre Organe, ihre Gliederung und ihre Einrichtungen einschließlich deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren und Befugnisse in einer Satzung gemäß Art. 9 (Grundordnung). <sup>2</sup>Bei der weiteren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die **an der Hochschule qualifiziert Tätigen** an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen hinreichend beteiligt werden. <sup>3</sup>Den **Professorinnen und Professoren** kommt dabei in Fragen der Lehre ein maßgebender Einfluss und in Fragen der Forschung ein ausschlaggebender Einfluss zu. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung des Hochschulrats über die Grundordnung, **bei der Wahl der Hochschulleitung, über die Einführung eines Globalhaushalts und die Änderung der Rechtsform** erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder und zugleich eine Mehrheit seiner gewählten hochschulangehörigen Mitglieder.

*Die Grundordnung stellt die „Verfassung“ einer Hochschule dar. Ihre Erstellung und ihre Änderung sollte auf breite Basis gestellt werden. Durch ein Initiativrecht des Senats ist dies sichergestellt, insbesondere auch in Hinblick auf Art. 5 GG und Art 138 BV. Die doppelte Mehrheit bei ihrer Verabschiedung ist unverzichtbar. Selbiges gilt für die Wahl der Hochschulleitungen, die Einführung des Globalhaushalts und die Änderung der Rechtsform.*

(2) <sup>1</sup>Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

<sup>2</sup>Allen Organen können in der Grundordnung andere Bezeichnungen zugewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule gliedert sich in akademische Selbstverwaltungseinheiten, soweit dies aufgrund der Größe und fachlichen Aufgliederung der Hochschule geboten ist. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Hochschule wird entsprechend der fachlichen Zugehörigkeit mindestens einer akademischen Selbstverwaltungseinheit zugeordnet. <sup>3</sup>Diese akademischen Selbstverwaltungseinheiten verfügen über ein Organ, in dem alle Mitgliedergruppen ein angemessenes Stimmgewicht haben; den **Professorinnen und Professoren** steht die Mehrheit der Stimmen zu. <sup>4</sup>**Im Sinne von effizienten Entscheidungen soll diese Mehrheit im Regelfall 50% plus eine Stimme betragen.** <sup>5</sup>Darüber hinaus bedarf es einer **gewählten** Leitung, die die akademische Selbstverwaltungseinheit vertritt.

*So wird dem Art. 5 GG Rechnung getragen. Eine gewählte Leitung ist vor allem aber hinsichtlich ihrer Akzeptanz unverzichtbar.*

(4) <sup>1</sup>An den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. <sup>2</sup>Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung soll ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen bestellt werden.

*Lehrerbildung ist eine Aufgabe von substantieller Bedeutung. Ihre Koordination durch eine zentrale Einrichtung sollte wie bisher im Gesetz fixiert sein. Die Einbindung erfahrenen Mittelbaus ist sehr sachdienlich und hat sich bewährt. Sie unterstützt die Personalentwicklung, auch im Sinne von Art. 38 (Karriereförderung). Ihre Erwähnung vermeidet sonst trotzdem aufkommende Diskussionen und wirkt befriedend. Eine Fixierung im Gesetz ist damit dringend notwendig.*

*Allgemeiner Hinweis: Trotz des einschlägigen Verfassungsgerichtsurteils aus dem Jahre 1973 sehen wir auch für größere Teile des Mittelbaus (z.B. in Leitungsfunktion mit eigenen Arbeitsgruppen und Drittmittelinwerbung) durchaus die Gewährung der Freiheit der Wissenschaft für angemessen.*

### **Art. 31 Hochschulleitung**

(1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. weitere Mitglieder als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) <sup>1</sup>Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten unter Beachtung von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 gewählt. <sup>2</sup>*Die Wahl findet in gesonderten Wahlgängen statt.* <sup>3</sup>Ein Mitglied der Hochschulleitung wird mit der Aufgabe der Gleichstellung in der Wissenschaft und der Förderung der Vielfalt betraut.

*Getrennte Wahl ist bisher an den meisten Universitäten vorgesehen, bei fast allen möglich. Dem Wählerwillen wird so mehr Genüge getan.*

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Haushalts und des Wirtschaftsplans sowie die strategische Verwendung von Mitteln, Personal und Flächen. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ist zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. den Abschluss der Hochschulverträge,
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. die Erstellung von Vorschlägen für die Grundordnung,
5. die Wahrung und Durchsetzung des Rechts in allen Bereichen der Hochschule,
6. *(Aufgabe des Senats, hier streichen:)* die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach Anhörung des Senats und
7. die Erstellung und Verabschiedung der hochschulweiten Richtlinien *im Einvernehmen mit dem Senat.*

*Punkt 6 liegt in der breiten und fachlich tiefen Kompetenz des Senats, bei dem auch die Satzungshoheit liegt. Inhaltlich wie im Sinne einer klaren Kompetenzzuweisung gehört diese Aufgabe in den Senat.*

*Punkt 7: Die Trennung zwischen Satzung und Richtlinie ist in der Praxis oft schwierig. Ein Einvernehmen des Senats ist sachdienlich und wirkt befriedend. Die Behandlung im Senat erfolgt zügig. Da die Senate oft tagen, entsteht keine wesentliche Verzögerung. Bei eilbedürftigen Richtlinien ist selbstverständlich Eilkompetenz der Hochschulleitung angemessen.*

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung können von den **Professorinnen und Professoren** der Hochschule abgewählt werden. <sup>2</sup>Eine Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers kann nur erfolgen, wenn diese oder dieser gewählt ist. <sup>3</sup>Eine Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 40 % der **Professorinnen und Professoren** dies verlangen, weil das Vertrauen in die Amtsführung des betroffenen Mitglieds verloren gegangen ist; eine entsprechende Unterschriftenliste ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. <sup>4</sup>Vor der Wahl ist den anderen Mitgliedergruppen der Hochschule in einer außerordentlichen Sitzung des Senats die Gelegenheit zu geben, zu der Abwahl Stellung zu nehmen. <sup>5</sup>Die Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich mehr als 70 % der **Professorinnen und Professoren** an der Wahl beteiligen.

### **Art. 32 Präsidentin, Präsident**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz inne und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für:

1. Initiativen zur strategischen Entwicklung der Hochschule,
2. den Entwurf der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen **im Einvernehmen mit Senat und Hochschulrat**,
3. die Berufung der Professorinnen und Professoren,
4. die Unterrichtung von Senat und Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und
5. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Hochschulrat über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

<sup>3</sup>In unaufschiebbaren Fällen trifft die Präsidentin oder der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

*Der Entwurf der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen betrifft alle Hochschulangehörigen. Insbesondere berührt er die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und das Beteiligungsrecht der Studierenden (Art. 138 BV). Das Einvernehmen des Senats und eigentlich auch des Hochschulrats bereits in der Genese ist damit sachdienlich und im Sinne einer zügigen Abwicklung unerlässlich.*

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerin oder Staatsminister) zur Bestellung vorge schlagen. <sup>2</sup>Die Stelle wird rechtzeitig (**streichen:** von der Hochschule) **vom Hochschulrat** öffentlich ausgeschrieben. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Ausschreibung und die Vorschlagsliste werden dem Staatsministerium frühestmöglich zur Kenntnis gebracht. <sup>4</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten müssen über einen Hochschulabschluss verfügen.

*Eine Ausschreibung durch die Hochschule, d.h. durch die amtierende Hochschulleitung, widerspricht guter Governance. Die technische Durchführung kann durch die Geschäftsstelle des Hochschulrats erfolgen.*

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Staatsministerin oder vom Staatsminister als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetztem zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit, **die durch die Grundordnung festgelegt wird**. <sup>3</sup>Im Fall einer Abwahl wird die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(4) <sup>1</sup>Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie oder er als ohne Dienstbezüge beurlaubt. <sup>2</sup>Die Staatsministerin oder der Staatsminister kann ihr oder ihm die Ausübung der bisherigen Rechte als Professorin oder Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(5) Abweichend von Abs. 3 wird eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der nicht vor der Bestellung bereits als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(6) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder in Hochschulaufgaben hauptberuflich tätig sind.

(7) Kunsthochschulen können eine nebenberufliche Präsidentin oder einen nebenberuflichen Präsidenten bestellen.

(8) Die Staatsministerin oder der Staatsminister kann eine Präsidentin oder einen Präsidenten abberufen, wenn diese oder dieser durch ihre oder seine Amtsführung ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt, die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann oder wegen groben dienstlichen, außerdienstlichen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das geeignet ist, dem Ansehen der Hochschule schweren Schaden zuzufügen.

### Art. 33 Kanzlerin, Kanzler

(1) <sup>1</sup>Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige einschlägige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung oder Wirtschaft voraus. <sup>2</sup>Verfügt die Kanzlerin oder der Kanzler nicht über die Befähigung zum Richteramt, so ist eine Vertreterin oder ein Vertreter mit dieser Qualifikation zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. <sup>2</sup>Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzlerinnen und Kanzler, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. <sup>4</sup>Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. <sup>5</sup>Art. 46 BayBG gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. <sup>7</sup>Kanzlerin oder Kanzler im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des

Staatsministeriums die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird.

*Alternativ: Findungskommission durch Hochschulrat?*

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann abweichend von Abs. 2 in ihrer Grundordnung das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlamt (Wahlkanzlerin oder Wahlkanzler) ausgestalten. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Kanzlerin oder der Kanzler auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Hochschulrat für die Dauer von acht Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Ernennung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums. <sup>5</sup>Wird eine in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern stehende Person zur Wahlkanzlerin oder zum Wahlkanzler ernannt, gilt sie oder er für die Dauer der Amtszeit als im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt. <sup>6</sup>Die Beschäftigung als Wahlkanzlerin oder Wahlkanzler erfolgt in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. <sup>7</sup>Art. 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftsstützenden Personals. <sup>2</sup>Als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt ist die Kanzlerin oder der Kanzler nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

### Art. 34 Senat

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen der Hochschule an. <sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der **Professorinnen und Professoren** bilden die Mehrheit der stimmbe- rechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>**Im Sinne von effizienten Entscheidungen soll diese Mehrheit im Regelfall 50% plus eine Stimme betragen.** <sup>4</sup>Alle Mitgliedergruppen sind in einer Form vertreten, die eine effektive Mitwirkung sicherstellt, **insbesondere durch mindestens eine Stimme pro Mitgliedergruppe.** <sup>5</sup>An den Kunsthochschulen können die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler dem Senat mit Stimmrecht angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ist dem Senat berichtspflichtig und erstellt die erforderlichen Senatsvorlagen für Beratung und Beschlüsse. <sup>3</sup>**Der Senat soll beratende Ausschüsse unter angemessener Beteiligung der Statusgruppen einsetzen, das Vorschlagsrecht für die Besetzung liegt bei den Statusgruppen.**

(3) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Er berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher akademischer Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.
3. **Er erarbeitet Vorschläge für die Erstellung und die Änderung der Grundordnung.**
4. **Er ist mit seinen Mitgliedergruppen in die Erarbeitung der Zielvereinbarungen und der Hochschulverträge eingebunden.**
5. **(~~Streichen:~~ Er unterbreitet Vorschläge und nimmt zu Vorschlägen für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung.) Er entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.**
6. Er nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sonder- voten Stellung.
7. **Er beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der akademischen Selbstverwaltungseinheiten Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.**
8. Er beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehren- bürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule.
9. **Der Senat entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von akademischen Selbstverwaltungseinheiten.**

*Punkt 3: Die Grundordnung ist die „Verfassung“ einer Hochschule. Ihre Erstellung und ihre Änderung sollte auf breite Basis gestellt werden. Durch ein Initiativrecht des Senats ist dies sichergestellt, insbesondere auch in Hinblick auf Art. 5 GG und Art 138 BV.*

*Punkt 4: Zielvereinbarungen und Hochschulverträge sind zentrale Steuerungselemente. Hier gilt analoges, vgl. Art. 8.*

*Punkt 4 liegt in der breiten und fachlich tiefen Kompetenz des Senats, bei dem auch die Satzungs- hoheit liegt. Inhaltlich wie im Sinne einer klaren Kompetenzzuweisung gehört diese Aufgabe in den Senat.*

*Punkt 5 ist aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Das Berufsrecht für reguläre Professuren lag bei Gesetzeseinführung beim Ministerium, das für Honorarprofessuren beim Senat. Zwischenzeitlich ist das*

*Berufungsrecht für reguläre Professuren vom Ministerium an viele Hochschulleitung übergegangen. Wir lesen das für Honorarprofessuren ähnlich dem der Ehrensensoren und befürworten eine Verortung im Senat.*

*Punkt 9 aus der bisherigen EHL übernommen.*

### Art. 35 Hochschulrat

(1) <sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören an:

1. *(streichen: gewählte Mitglieder der Hochschule aus allen Mitgliedergruppen, darunter eine Mehrheit aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,)* **die gewählten Mitglieder des Senats.**
2. ebenso viele Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

<sup>2</sup>Mitglieder der Hochschule können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. <sup>5</sup>Das Staatsministerium wird zu den Sitzungen eingeladen.

*Die Mitglieder des Senats sind demokratisch legitimiert. Von ihnen abweichen zu können, ist zwar flexibler, die Abweichung verkompliziert aber die Verfahren und zersplittert die Verantwortlichkeiten. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.*

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt nach Maßgabe der Grundordnung zwischen vier und sechs Jahren. <sup>2</sup>Eine erneute Bestellung ist einmal zulässig.

(3) *(streichen: Die Präsidentin oder der Präsident)* <sup>1</sup>**Zur Findung der externen Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet. Sie setzt sich aus Mitgliedern des Senats und Leitern der akademischen Selbstverwaltungseinheiten zusammen. <sup>2</sup>Alle Statusgruppen müssen vertreten sein. <sup>3</sup>Sie schlägt die durch den Senat zu bestätigenden Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Bestellung durch die Staatsministerin oder den Staatsminister vor. <sup>4</sup>Den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.**

*Seit der letzten Hochschulrechtsreform liegt hier ein größtenteils selbstreferenziertes System vor: Die Präsidentin oder der Präsident schlägt die Hälfte der Personen vor, die sie oder ihn beaufsichtigen und insbesondere wählen. Hochschulen sollten ein Vorbild für Demokratie sein. Dieses Procedere widerspricht demokratischen Prinzipien und beschädigt die Legitimation der Hochschulleitung. Nicht zuletzt kann es zu statischen Zuständen führen, was nicht intendiert sein kann.*

(4) Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats.

(5) Der Hochschulrat hat folgende Zuständigkeiten:

1. Er beschließt die Grundordnung.
2. Er wählt die Mitglieder der Hochschulleitung, soweit nichts anderes geregelt ist.
3. Er entscheidet über deren Abwahl aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats.
4. Er beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Präsidentin oder den Präsidenten Vorschläge für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers, soweit nichts anderes geregelt ist.
5. Er berät und beschließt über die längerfristige Ausrichtung und Profilierung der Hochschule.
6. Er stellt bei Hochschulen mit Globalhaushalt den Körperschaftshaushalt, den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss fest; bei Hochschulen ohne Globalhaushalt nimmt er zum Wirtschaftsplan der Körperschaft Stellung und stellt deren Jahresabschluss fest.
7. Er entlastet für die Körperschaft die Mitglieder der Hochschulleitung.
8. Er beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung über den Antrag nach Art. 11 Abs. 4 auf Einführung eines Globalhaushalts sowie nach Art. 4 Abs. 3 auf Umwandlung in eine andere Rechtsform.

## Teil 6

### Hochschulpersonal

## **Kapitel 1**

### **Grundlagen**

#### **Art. 36**

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieser Teil gilt für Personen, die haupt- oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern (Art. 1 Abs. 2) insbesondere wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieser Teil gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(3) Die Art. 37 bis 51 und 55 bis 59 gelten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung; das Inkrafttreten dieser die abweichenden Regelungen treffenden Satzung ist Voraussetzung für die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal; die Satzung bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(4) Sind wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugleich Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer, ändert dies ihre dienstrechtliche Stellung nicht.

#### **Art. 37**

##### **Allgemeine dienstrechtliche Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Das an den Hochschulen tätige Personal, die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Auszubildenden und die Praktikantinnen und Praktikanten stehen im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Die Hochschule hat die Aufgabe der Personalverwaltung, soweit die Zuständigkeit nicht auf andere Behörden übertragen ist. <sup>3</sup>Sie gilt insoweit als staatliche Dienststelle und handelt mit Wirkung für und gegen den Freistaat Bayern.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

(3) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an einer Hochschule auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt werden, bei denen die Hochschule selbst Vertragspartei ist. <sup>2</sup>Die Verwaltung dieses Personals ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 Körperschaftsangelegenheit. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(4) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, wenn

1. die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder
2. der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(5) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze erreicht. <sup>2</sup>Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter die Entlassung oder die Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden. <sup>3</sup>Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG findet entsprechende Anwendung.

(6) Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Sinne dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist die Beamtin oder der Beamte abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamStG nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.

(7) <sup>1</sup>Für an der Hochschule tätige Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG entsprechend. <sup>2</sup>Für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

(8) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie

wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ein Beamtenverhältnis berufen werden, kann das Staatsministerium abweichend von § 7 Abs. 3 BeamStG Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG auch aus anderen Gründen zulassen.

*Der Freistaat Bayern genießt volles Vertrauen und große Wertschätzung seiner Bediensteten. Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Diensttherrenschaft beim Freistaat Bayern verbleibt.*

#### **Art. 38 Karriereförderung, Karrierezentren**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen beraten ihre **Promovierenden** und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **insbesondere diejenigen**, die in befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnissen eine Weiterqualifizierung anstreben, fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung und zeigen insbesondere Karriereperspektiven auf. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wirken die Hochschulen untereinander und mit externen Einrichtungen, insbesondere solchen der Berufspraxis, zusammen und schaffen geeignete Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen vermitteln insbesondere **promovierenden und** promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Karriere in der Wissenschaft, im Hochschulbereich oder der Wissenschaftsverwaltung anstreben, Kenntnisse im Bereich des Wissenschaftsmanagements.

*Wir begrüßen nachdrücklich den Art. 38.*

#### **Art. 39 Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **Privatdozentinnen und Privatdozenten, sowie apl-Professorinnen und apl-Professoren**, bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit zur Sicherstellung des Lehrangebots bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der **weiteren** wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt, in der die Zuständigkeit für Entscheidungen auf die Hochschule übertragen wird. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung werden die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten ebenso gewichtet wie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder Online-Formaten. <sup>3</sup>Das Lehrdeputat im Einzelfall legen die Hochschulen unter Beachtung der Rechtsverordnung nach Satz 1 und unter Berücksichtigung der individuellen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals fest. <sup>4</sup>Das gesamte Lehrdeputat erbringt das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule in allen Bereichen der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung. <sup>5</sup>**Lehrdeputat darf im Regelfalle nur innerhalb der Statusgruppe übertragen werden. Auf Ebene der akademischen Selbstverwaltungseinheiten erarbeiten im Rahmen einer vom Senat zu erlassenden Deputatssatzung paritätisch von den betroffenen Gruppen besetzte Kommissionen Lösungen im Einvernehmen mit der Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die Hochschulleitung.**

*Es besteht die Gefahr, dass Lehre „nach unten abgedrückt“ wird. Dieser Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.*

(3) <sup>1</sup>Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, **sollen** ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit **nehmen**, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten.

*Es gibt Fälle, bei denen die Lehrverpflichtung en bloc abgeleistet werden kann. Hier macht die Muss-Bestimmung keinen Sinn. Gerade Bedienstete, deren Kinder nicht in Bayern zur Schule gehen, können dann Betreuungsaufgaben leichter bewältigen. Gemeinsame Urlaubstermine lassen sich bisher manchmal nicht finden.*

(4) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

#### **Art. 40 Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erlässt das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vorschriften nach Art. 85 BayBG. <sup>2</sup>Dort können auch die in Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt werden. <sup>3</sup>Soweit auf beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nicht anzuwenden sind,

ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen. <sup>4</sup>Es können auch folgende Tätigkeiten als Nebenamt übertragen werden:

1. im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung im Bereich der Weiterbildung (Art. 64), wenn diese über die der Beamtin oder dem Beamten obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind,
2. die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und die Beamtin oder der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält, sowie
3. Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer, für die die Beamtin oder der Beamte keine Entlastung im Hauptamt, insbesondere keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält und für die der Hochschule Mittel aus den Transferleistungen zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup>Die Höhe der Vergütung für die Nebenämter im Sinne von Satz 4 wird – abweichend von Art. 85 Abs. 2 BayBG – von der Hochschule festgesetzt **und hat der erbrachten Leistung angemessen zu sein:**

1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten,
2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 im Rahmen der vom Drittmittelgeber für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel,
3. im Fall des Satzes 4 Nr. 3 im Rahmen der aus den Transferleistungen zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>6</sup>Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 4 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 3 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten. <sup>7</sup>In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 4 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem wissenschaftsstützenden Personal als Nebenamt übertragen werden können; Satz 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen eines Klinikums, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den hieraus bezogenen Vergütungen angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). <sup>2</sup>Dabei werden Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. <sup>4</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Das Nähere wird in den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt. <sup>6</sup>Dort wird neben der Höhe der Pflichtbeteiligung insbesondere geregelt,

1. dass die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, wenn bestimmte Freibeträge nicht überschritten werden,
2. welche Vergütungen unter die Pflichtbeteiligung nach Satz 1 fallen und
3. dass Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung dieser Grundsätze oder Mitarbeiterpools und Verteilungsausschüsse gebildet werden.

<sup>7</sup>Weiter kann dort vorgesehen werden, dass aus dem Mitarbeiterpool auch etwaige Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu entnehmen sind. <sup>8</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Leiterinnen und Leiter von klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums und von in klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, soweit diese auf Grund genehmigter Nebentätigkeit im Rahmen der Krankenversorgung Entgelte für ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte oder entsprechenden Entgeltregelungen abrechnen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. <sup>2</sup>Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und können alle sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortliche Leiterin oder dessen fachlich verantwortlicher Leiter die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professorinnen und Professoren, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. <sup>3</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Verantwortung, Leistung und Erfahrung werden angemessen berücksichtigt. <sup>5</sup>Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 %, der 240 000 € überschreitet, 25 %, höchstens jedoch 20 % des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. <sup>6</sup>Die fachlich verantwortliche Leiterin oder der fachlich verantwortliche Leiter kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln auf Grund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. <sup>7</sup>Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 % des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten. <sup>8</sup>Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers werden aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung bestritten. <sup>9</sup>Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze geregelt werden. <sup>10</sup>Darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen

sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. <sup>11</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation auf Grund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; die Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.

## Kapitel 2

### Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

#### Art. 41

#### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. **nachgewiesene** pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, (**streichen:** und)
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen **und**
5. **nachgewiesene Befähigung zur Personalführung.**

*Personalführung ist wesentliche Voraussetzung für die kompetente und effiziente Führung von Arbeitsgruppen. Sie ist auch in der Wirtschaft unverzichtbares Einstellungskriterium an entsprechenden Positionen.*

<sup>2</sup>Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 werden im Regelfall durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht.

<sup>4</sup>Sie können auch durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Leitung einer Nachwuchsforschergruppe steht unter den in Art. 82 Abs. 10 Satz 5 genannten Voraussetzungen einer Habilitation gleich. <sup>6</sup>Bei Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 mitberücksichtigt werden. <sup>7</sup>Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
 und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

<sup>2</sup>Im Bereich der Lehrerbildung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Für Tenure-Track-Professuren gilt Abs. 1 Satz 6 entsprechend. <sup>4</sup>Für künstlerische Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden künstlerischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b mitberücksichtigt werden. <sup>5</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder

- b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit  
und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

<sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. <sup>3</sup>In diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. <sup>5</sup>Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten entsprechend.

## Art. 42 Dienstrechtliche Stellung

(1) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. <sup>2</sup>Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. <sup>2</sup>Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; Art. 49 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Professorin oder zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt sie oder er für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen ihres oder seines Dienstherrn als beurlaubt. <sup>5</sup>Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. <sup>6</sup>War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. <sup>7</sup>Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Professorin oder des Professors durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Vertretungsorgan der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit bedarf. <sup>8</sup>Betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung eines Klinikums, ist die Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors beizufügen. <sup>9</sup>Entsprechend den Vorgaben der Satzung nach Art. 50 Abs. 4 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen finden Art. 50 und die Satzung nach Art. 50 Abs. 4 keine Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>In besonderen Fällen, insbesondere wenn
1. eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist,
  2. die Professorin oder der Professor Teil des ärztlichen Personals der Universitäten und Universitätsklinik ist und mit ihr oder ihm eine privatrechtliche Vereinbarung besteht, die im Sinne des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 einen Anspruch auf gesonderte Vergütung begründet, oder
  3. wenn die Professorin oder der Professor unternehmerisch, künstlerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich tätig ist,

kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. <sup>2</sup>Bei befristeter Tätigkeit gilt Art. 49 Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). <sup>2</sup>Gegenstand einer solchen Zusage (~~streichen:~~ kann) soll es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satz 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. <sup>3</sup>Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

(4a) Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 4 kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn es zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen können ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. <sup>2</sup>Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“. <sup>3</sup>Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

### Art. 43 Dienstaufgaben

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. <sup>2</sup>Die Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind dabei, unbeschadet der Möglichkeit, Forschungsprofessuren nach Satz 6 einrichten zu können, so auszugestalten, dass die anwendungsbezogene Lehre gegenüber der anwendungsbezogenen Forschung den Schwerpunkt der Aufgaben bildet. <sup>3</sup>Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören auch:

1. die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform im Sinne von Art. 55 Abs. 2 und Studienberatung,
2. die Mitwirkung an Vergabeverfahren beim Hochschulzugang und beim Zugang zum postgradualen Studium sowie bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
3. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten sowie die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
4. die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sowie an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
5. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
6. die Erstattung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung ihrer Hochschule oder des Staatsministeriums in der Regel ohne besondere Vergütung.

<sup>4</sup>Professorinnen und Professoren, zu deren Aufgaben nach Maßgabe des Dienstverhältnisses die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum gehört, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet des Satzes 1 nach den Anordnungen der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung tätig, es sei denn, ihnen ist von der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung die Verantwortung für die ärztliche Behandlung einer Patientin oder eines Patienten übertragen worden. <sup>5</sup>Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre übertragen werden (Lehrprofessuren). <sup>6</sup>Professorinnen und Professoren kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen; **Forschungsprofessuren ohne Lehre über mehr fünf Jahre sind zu vermeiden.** <sup>7</sup>Ist die Erstellung eines Dienstgutachtens mit besonderem Aufwand oder besonderen Schwierigkeiten verbunden und wird dies nicht durch eine Entlastung im Hauptamt ausgeglichen, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hierfür eine angemessene zusätzliche Vergütung festsetzen.

*Es soll im Sinne des Humboldt'schen Bildungsideals vermieden werden, dass sich Professuren über viele Jahre ggf. durch mehrfache Befristungen in reine Forschungsprofessuren verwandeln.*

(2) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen durch das Staatsministerium verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der von der einzelnen Professorin oder dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Abs. 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. <sup>2</sup>Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an Universitäten und Kunsthochschulen ist insbesondere eine angemessene fachliche Breite vorzusehen (Lehrstuhl). <sup>3</sup>Bei Tenure-Track-Professuren hat die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung auf die Notwendigkeit einer Bewährung im Rahmen der Befristung Rücksicht zu nehmen.

### Art. 44 Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 und 3), über den einstweiligen Ruhestand und über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für anwendbar erklärt werden. <sup>3</sup>Die Art. 88 bis 92 BayBG finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Abweichend von Art.

88 Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, allgemeine Ausnahmen zuzulassen.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. <sup>2</sup>Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn

1. die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder
2. wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

<sup>3</sup>In diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 50 nicht anzuwenden, eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung beschränkt sich auf eine Anhörung.

(3) <sup>1</sup>Zur Professorin oder zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>*Insbesondere sind Zeiten abzuziehen, in denen der oder die zu Berufene in einem Dienstverhältnis des Freistaats Bayern oder eines anderen Bundeslands gestanden ist.*

*Sehr wünschenswert wäre eine Regelung, die eine umfassendere Pensionsübernahme ermöglichen würde.*

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG soll der Antrag von Professorinnen und Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze gestellt werden. <sup>2</sup>Dies gilt für den Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat anordnen, dass das Beamtenverhältnis einer oder eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professorin oder Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt und die Hochschule zustimmt. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in ein Beamtenverhältnis einer Professorin oder eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. <sup>3</sup>Im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. <sup>4</sup>Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(6) Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

#### **Art. 45 Freistellung von Dienstaufgaben**

(1) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren

1. an Universitäten sowie in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit,
2. an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
3. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre und in der anwendungsbezogenen Forschung für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

(2) <sup>1</sup>Eine Freistellung unter Belassung der Dienstbezüge im Umfang von in der Regel zwei Semestern kann Professorinnen und Professoren auch für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen gewährt werden, die mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen (Gründungsfreisemester). <sup>2</sup>Die Freistellung nach Satz 1 erteilt die Hochschule im Benehmen mit dem Staatsministerium. <sup>3</sup>Das Recht der Professorinnen und Professoren, sich wirtschaftlich zu betätigen, insbesondere sich an Unternehmen zu beteiligen oder diese zu gründen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und erfolgt, soweit Professorinnen und Professoren Beamtinnen oder Beamte sind, innerhalb der Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

(3) <sup>1</sup>Eine Freistellung nach den Abs. 1 und 2 setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden *und Promovierenden* und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Der Umfang der Freistellung darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. <sup>3</sup>Wird für die während einer Freistellung ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an

den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Drittel der Dienstbezüge der Professorin oder des Professors übersteigen. <sup>4</sup>Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. <sup>5</sup>Satz 2 gilt nicht für Nebenamtsvergütungen im Sinne des Art. 40 Abs. 1 Satz 4 und 5.

#### **Art. 46** **Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

(1) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. <sup>2</sup>Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung dieser Bezeichnung der Zustimmung der Hochschulleitung, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit oder der zum Ausscheiden führenden Gründe, nicht angemessen ist. <sup>3</sup>Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit haben das Recht nach Satz 1 nach einer Dienstzeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren, sofern während dieser Zeit die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. *(streichen, passt nicht zu Satz 3: <sup>4</sup>Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren haben dieses Recht unter diesen Voraussetzungen nur, wenn die Hochschule dies im Zeitpunkt der Berufung der oder dem zu Berufenden gegenüber schriftlich zusichert.)* <sup>5</sup>Die Führung der Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professorinnen und Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert. <sup>2</sup>Scheiden unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 4 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an Universitäten und Kunsthochschulen sind befugt, den Titel „Ordinarius“, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ zu führen.

#### **Art. 47** **Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualifikation einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. Personalführungsqualifikationen.

*Punkt 4.: Siehe Art. 41, praktische Erfahrung wird in der Regel nicht erwarten sein. Der Besuch eines entsprechenden Kurses zumindest zeitnah nach der Berufung erscheint in diesem Fall notwendig.*

<sup>2</sup>Art. 41 Abs. 1 Satz 7 gilt als Sollvorschrift entsprechend. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit. <sup>4</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Art. 41 Abs. 2 Satz 1 als künstlerische Juniorprofessorin oder als künstlerischer Juniorprofessor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist. *(Streichen: <sup>5</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre betragen haben.)* <sup>5</sup>Die Berufung soll im Regelfall spätestens drei Jahre nach Abschluss der Promotion erfolgen. <sup>6</sup>Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. <sup>7</sup>§ 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

*Die vorgesehene Regelung führt zu großen Ungerechtigkeiten. Personen mit stipendienfinanzierten Promotionen werden so massiv bevorzugt gegenüber Personen mit Arbeitsverträgen, die auch Dienstleistungen für ihre jeweilige Hochschule erbracht haben. Ähnliches gilt bei Personen aus dem Ausland, was eine erhebliche Ungleichbehandlung von deutschen und nicht-deutschen EU-Bewerbern nach sich zieht. Zudem bleiben je nach Fach unterschiedliche Promotionszeiten unberücksichtigt. Die Fixierung am Promotionszeitpunkt beseitigt diese Probleme und ist leicht zu kontrollieren.*

(2) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase um drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschul-

lehrer bewährt hat. <sup>3</sup>Diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. <sup>4</sup>Etwaige Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. <sup>6</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Abs. 2 Satz 2 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. <sup>7</sup>Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit. <sup>8</sup>Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung abgesehen von den Fällen des Art. 49 Abs. 2 und 3 nicht zulässig. <sup>9</sup>Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. <sup>10</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>11</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ernannt, gilt sie oder er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(2a) <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin kann abweichend von Abs. 2 Satz 6 mit seiner oder ihrer Zustimmung um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand. <sup>2</sup>Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen. <sup>2</sup>Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis darf diese Bezeichnung nicht weitergeführt werden. <sup>3</sup>Art. 82 Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Wird die Juniorprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Juniorprofessur), so kann die Bewährungsentscheidung nach Abs. 2 Satz 2 mit der Zwischenevaluierung nach Maßgabe eines Qualitätssicherungskonzeptes der Hochschule verbunden werden. <sup>2</sup>Über die Bewährung nach Abs. 2 Satz 2 wird dabei gesondert befunden. <sup>3</sup>Im Falle der positiven Zwischenevaluierung nach Satz 1 kann die Juniorprofessur abweichend von Abs. 2 Satz 2 um bis zu vier Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Eine weitere Verlängerung ist abweichend von Abs. 2 Satz 6 nach negativer Endevaluierung um bis zu zwei Jahre möglich, wenn der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein strukturiertes Ausgliederungsangebot zum Zwecke der Umorientierung unterbreitet wird.

(5) <sup>1</sup>Im befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis darf die Juniorprofessur insgesamt sechs Jahre umfassen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung ist nicht möglich; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. <sup>2</sup>Im Übrigen sind auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Bestimmungen des Art. 43 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zu den hauptberuflichen Aufgaben gehört.

## Art. 48

### Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 47 Abs. 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

<sup>2</sup>Art. 47 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup>Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität der Promotion und die in der beruflichen Praxis erbrachten Leistungen.

**Art. 49****Dienstrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Auf sie finden die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst keine Anwendung; Art. 44 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren wird, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen verlängert. <sup>2</sup>Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, für ein Stipendium oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule oder einer Fakultät,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. <sup>4</sup>Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>5</sup>Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. <sup>6</sup>Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.

**Art. 50****Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. <sup>2</sup>Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. <sup>3</sup>Das Vertretungsorgan der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheiten wird gehört. <sup>4</sup>Bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, wird auch der Klinikumsvorstand gehört. <sup>5</sup>Die Hochschulen informieren das Staatsministerium rechtzeitig vor der Veröffentlichung über die Ausschreibung. <sup>6</sup>Untersagt das Staatsministerium die Ausschreibung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen oder erteilt es hierfür Maßgaben, weil dies insbesondere aus hochschul- oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist, kann die Ausschreibung veröffentlicht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren (~~streichen:~~ in der Regel eine Professorin oder einen Professor) **geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler** als Berichterstatterin oder Berichterstatter **im Benehmen mit dem Senat**. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. <sup>3</sup>Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

*Unseres Erachtens können in manchen Fällen diese Aufgabe auch ausgewählte Personen aus dem Mittelbau*

*übernehmen (z.B. Nachwuchsgruppenleitungen, apl.-Professuren). Da der Senat eine Stellungnahme abgeben soll, ist Benehmen mit ihm sinnvoll.*

(3) <sup>1</sup>Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Aufstellung des Berufungsvorschlags trifft ein von Hochschulleitung und dem beschließenden Organ der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit gemeinsam gebildeter Berufungsausschuss, in dem die Gruppe der **Professorinnen und Professoren** über die Mehrheit der Stimmen verfügt und dem mindestens angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und
4. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor; an Kunsthochschulen kann dies bei der Berufung künstlerischer Professuren auch ein auswärtiger Experte sein.

<sup>3</sup>Dem Berufungsausschuss soll mindestens eine Professorin angehören, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule ist. <sup>4</sup>Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied nach Satz 2 Nr. 4 sein. <sup>5</sup>Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von dieser oder diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen regeln die Ausschreibung von Professuren und das Berufungsverfahren in einer Berufungssatzung, die der Einwilligung des Staatsministeriums bedarf. <sup>2</sup>Die Berufungssatzung regelt insbesondere:

1. in welchen Fällen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese von einer Ausschreibung abgesehen werden darf; dies ist in der Regel dann möglich, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Leuchtturmberufung),
2. in welchen Fällen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese das Berufungs- durch ein Findungsverfahren ersetzt werden kann und die Ausgestaltung dieses Verfahrens,
3. über Abs. 3 hinausgehende Anforderungen an die Zusammensetzung der Berufungsausschüsse,
4. das Verfahren, in dem der Berufungsvorschlag aufgestellt und der Hochschulleitung zur Entscheidung vorgelegt wird,
5. in welchen Fällen auch Mitglieder der Hochschule in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden dürfen und
6. Maßnahmen, mit denen im Berufungsverfahren auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hingewirkt wird.

<sup>3</sup>Der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft ist die Möglichkeit einzuräumen, ein abweichendes Votum abzugeben.

(5) <sup>1</sup>Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. <sup>2</sup>Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.

(6) <sup>1</sup>Berufungsvorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der akademischen Selbstverwaltungseinheit für Theologie des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine akademische Selbstverwaltungseinheit für Theologie des gleichen Bekenntnisses besteht. <sup>2</sup>Die vorhandenen Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser akademischen Selbstverwaltungseinheit der nächstgelegenen Hochschulen an. <sup>3</sup>Art. 3 § 4 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins bleiben unberührt.

(7) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Vertretungsorgans der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren geeignete Personen als Professorinnen oder Professoren beschäftigen. <sup>2</sup>Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(8) <sup>1</sup>Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. <sup>2</sup>Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.

### **Art. 51 Gemeinsame Berufungen**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(2) Die nach Abs. 1 berufenen Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der **Professorinnen und Professoren** und verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 41 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach Abs. 1 abweichend von Art. 42 ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Gruppe der **Professorinnen und Professoren** verleihen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. <sup>3</sup>Nähere Regelungen kann die Grundordnung treffen.

### **Art. 52 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die

1. die Einstellungs Voraussetzung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und
2. auf Grund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.

<sup>2</sup>Die Bestellung setzt eine Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren voraus. <sup>3</sup>Hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden. <sup>4</sup>Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin oder Professor angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben.

(2) <sup>1</sup>Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. <sup>3</sup>Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin oder zum Professor. <sup>4</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

(3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. <sup>2</sup>Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

(4) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

### **Art. 53 Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren**

(1) <sup>1</sup>Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen Privatdozentinnen und Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>**Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.**

**Absatz aus Artikel 52 übernommen. Manche\*r Privatdozent\*in oder apl-Prof. ist auch um geringe Vergütung froh.**

(2) Auf Antrag des Vertretungsorgans der Mitglieder der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 54 vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. <sup>2</sup>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

#### **Art. 54** **Widerruf der Bestellung**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.

<sup>2</sup>Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn diejenige oder derjenige die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlangt hat, die Lehrbefugnis (Art. 82 Abs. 10) und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor widerrufen werden. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf nach Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident, der oder dem gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu erklären ist.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. <sup>2</sup>Bei einem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt zugleich die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

### **Kapitel 3** **Weiteres Hochschulpersonal**

#### **Art. 55** **Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) <sup>1</sup>Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit können Personen ernannt werden, die mindestens

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Im Fach Katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, im Fach Evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. <sup>3</sup>In den ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie aus dringenden dienstlichen Gründen sind Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulässig.

(2) <sup>1</sup>Für die Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2 und 3. <sup>2</sup>Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

#### **Art. 56** **Dienstrechtliche Stellung und Dienstaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an Universitäten und Kunsthochschulen unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt. <sup>2</sup>Im Übrigen werden sie, insbesondere wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, in einem privatrechtlichen

Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. <sup>2</sup>Sie werden nach Anordnung und fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit oder die **Professorinnen und Professoren**, denen sie zugeordnet sind, tätig. <sup>3</sup>Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen und, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie, Tätigkeiten in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum. <sup>4</sup>Für den Bereich der Tiermedizin gilt dies entsprechend. **<sup>5</sup>Es soll darauf hingearbeitet werden, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahrnehmen können.** <sup>6</sup>In begründeten Fällen soll wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. <sup>7</sup>Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit.

(3) Für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten, die im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms gefördert werden, dessen Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren dem Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur im Wesentlichen entspricht, überträgt die Leiterin oder der Leiter der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit für einen befristeten Zeitraum die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe. <sup>2</sup>Den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern soll in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur selbstständigen Lehre und zur Betreuung eigener Doktorandinnen und Doktoranden gegeben werden. <sup>3</sup>Am Ende des in Satz 1 genannten Zeitraums stellt die Hochschule durch eine Evaluierung der erbrachten Leistungen fest, ob sich die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter bewährt hat. <sup>4</sup>Grundlage der Evaluierung sind Gutachten, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. <sup>5</sup>Etwasige Vorschläge der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern können berücksichtigt werden.

(5) Hauptberuflich an der Hochschule im Dienst des Freistaates Bayern tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind, sind dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

## Art. 57

### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können neben den wissenschaftlichen Dienstleistungen (Art. 56 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4) Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. <sup>2</sup>Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit **und insbesondere bei Qualifikationsstellen zur eigenen Qualifikation** gegeben werden. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 2 Satz 2 und 5 findet Anwendung.

*Vgl. die Befristungsgründe des WissZeitVG.*

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. **<sup>2</sup>Bei ihnen darf die Befristung ohne Qualifikationsziel maximal für ein Jahr bestehen; eine Fortsetzung der befristeten Beschäftigung muss der Weiterqualifikation förderlich sein.** <sup>3</sup>**Die Gesamtdauer der befristeten Beschäftigung soll sich dabei an der Gesamtdauer zum Erreichen der Qualifikation orientieren.** <sup>4</sup>Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

*Inhaltlich im Wesentlichen übernommen aus: „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“*

(3) <sup>1</sup>Hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder Akademische Oberärztin oder Akademischer Oberrat oder in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup>Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit im Sinne des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 82 Abs. 5 Satz 1, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 3 als Feststellung im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 kann ernannt werden, wer die in Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt; Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Zur Akademischen Oberärztin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten (Art. 41 Abs. 1) oder für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen (Art. 41 Abs. 2) nachweist.

(5) <sup>1</sup>Die Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis

auf Zeit in der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren. <sup>2</sup>Das Dienstverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Dienstzeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen ist eine Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Oberrätin oder eines Akademischen Oberrats, abgesehen von den Fällen des Art. 49 Abs. 2 und 3, oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. <sup>5</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung des Dienstherrn zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt die Beamtin oder der Beamte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(5a) <sup>1</sup>Ein Dienstverhältnis nach Abs. 3 Satz 1 kann abweichend von Abs. 5 Satz 2 mit Zustimmung des oder der Betroffenen um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand. <sup>2</sup>Um von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch zu machen, kann ein Dienstverhältnis auch neu begründet werden.

(6) <sup>1</sup>Für die haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Abs. 3 in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

#### **Art. 58**

##### **Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat können die Einstellungsvoraussetzungen näher bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt. <sup>2</sup>Insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, insbesondere, wenn sie als Lektorinnen und Lektoren tätig werden, auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden.

(3) <sup>1</sup>Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln (Art. 39 Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Art. 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **Art. 59**

##### **Wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**

(1) Die wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung sowie in den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen tätigen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen – insbesondere solche im Wissenschaftsmanagement, im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst – obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

### **Teil 7**

#### **Lehre und Studium**

##### **Kapitel 1**

##### **Lehre**

#### **Art. 60**

##### **Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Hochschule unterrichtet **als Daueraufgabe** Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. <sup>3</sup>Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. <sup>4</sup>Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachhochschulen zusammen.

*Diese Aufgabe erfordert vielfältige fachliche Kenntnisse und pädagogische Eignung, sowie Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis. Sie sollte im Regelfall von längerfristig beschäftigtem Personal erfüllt werden.*

## **Art. 61 Lehrbeauftragte**

(1) <sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup>An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt. <sup>4</sup>Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. <sup>5</sup>Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie – im Bereich der Medizin – nach Art. 41 Abs. 1 Satz 7, im Bereich der Fachhochschulstudiengänge nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. <sup>6</sup>Ein Lehrauftrag ist **in einem angemessenen Verhältnis zur aufgewendeten Zeit für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einschließlich der Prüfungen** zu vergüten, **kurzfristig unverschuldet ausgefallene Lehrveranstaltungen sind zu vergüten**. <sup>7</sup>Dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen. <sup>3</sup>Die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; Art. 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten und – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – insbesondere über die Lehrauftragsvergütung.

## **Kapitel 2 Studium und Prüfung**

### **Art. 62 Studium, Lehre und Studienjahr**

(1) <sup>1</sup>Studium und Lehre sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. <sup>2</sup>Dabei sollen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen überprüfen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Anforderungen der beruflichen Praxis und in der Berufswelt, die Methoden des Lehrens, Lernens und des Prüfens sowie die Schaffung eines europäischen Hochschulraums und entwickeln diese ständig weiter. <sup>2</sup>Dabei soll insbesondere den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung getragen werden.

(3) Das Studienjahr wird in der Regel in Semester eingeteilt.

**Art. 63****Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien**

(1) <sup>1</sup>Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>2</sup>Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. <sup>3</sup>Duale Studiengänge binden eine Berufsausbildung (ausbildungsintegrierende Studiengänge) oder an deren Stelle tretende Praxisphasen (praxisintegrierende Studiengänge) in das Studium ein und verzahnen die Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. <sup>4</sup>Die Hochschulen können Studiengänge auch so gestalten, dass sie von einzelnen Studierenden dual studiert werden können.

(2) <sup>1</sup>Sind auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über den Studiengang gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In der in der Regel gestuften Studienstruktur

1. führen grundständige Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel zu einem Bachelorabschluss (Bachelorstudiengänge); unberührt bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen (Fachhochschulstudiengänge) enthalten grundständige Studiengänge in der Regel ein praktisches Studiensemester;
2. vermitteln postgraduale Studiengänge Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge); konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

<sup>2</sup>Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (Module) und denen in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. <sup>3</sup>In sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden, um die Anrechnung nach Art. 70 zu erleichtern. <sup>4</sup>Studiengänge können in Vollzeit und Teilzeit sowie als berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge, die neben einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung absolviert werden können, angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschul- und wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 7 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können die Hochschulen folgende sonstige Studien anbieten:

1. grundständige und postgraduale Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden.

<sup>2</sup>Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen können fremdsprachige Studiengänge anbieten. <sup>2</sup>Ebenso können sie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen können außerhalb eines Studiums insbesondere zur Förderung des internationalen Austauschs auch Veranstaltungen wie Summer Schools entwickeln.

(7) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium). <sup>2</sup>Gleiches gilt im Einvernehmen mit der Schule für Schülerinnen und Schüler, die nach Einschätzung einer Kunsthochschule besondere künstlerische Begabungen aufweisen (Jungstudium). <sup>3</sup>Das Jungstudium kann auch besondere Angebote umfassen.

**Art. 64****Weiterbildung**

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche

Entwicklung erforderlicher Kompetenzen (akademische Weiterbildung). <sup>2</sup>Zur akademischen Weiterbildung können die Hochschulen anbieten:

1. Masterstudiengänge, die an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel grundsätzlich nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen (weiterbildende Masterstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
  - a) weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden,
  - b) weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

<sup>3</sup>Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln (Zertifikatsprogramme).

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können auch Angebote entwickeln und durchführen, die der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung dienen (akademische Weiterqualifizierung). <sup>2</sup>Zur akademischen Weiterqualifizierung können die Hochschulen anbieten:

1. Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern und die berufsbegleitend angeboten werden (weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
  - a) weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden,
  - b) weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## Art. 65 Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen mindestens drei und höchstens vier Jahre, bei Fachhochschulstudiengängen in der Regel dreieinhalb Jahre,
2. bei sonstigen grundständigen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre,
3. bei Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, bei Fachhochschulstudiengängen in der Regel eineinhalb Jahre,
4. bei Promotionsstudiengängen höchstens fünf Jahre.
5. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre.

<sup>2</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit oder berufsbegleitend, durchgeführt werden. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit bei Modulstudien entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für das Modul; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.

## Art. 66 Studienordnungen

(1) <sup>1</sup>Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. <sup>2</sup>Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>3</sup>Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere diese vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen.

(2) <sup>1</sup>Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Studienordnung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige staatliche Prüfung zuständigen Staatsministerium. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Studiengänge, bei denen die Hochschulprüfung die staatliche Prüfung umfasst.

**Art. 67****Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl**

(1) <sup>1</sup>Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. <sup>3</sup>Die Auswahl soll vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren, regelt die Hochschule durch Satzung. <sup>3</sup>Die Auswahl soll nach Möglichkeit auf Grund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

**Art. 68****Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung studienbegleitend statt (Modulprüfungen), in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. <sup>3</sup>In sonstigen grundständigen Studiengängen findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Vor- oder Zwischenprüfung statt. <sup>4</sup>Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Vor- oder Zwischenprüfung voraus. <sup>5</sup>Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorgesehen werden. <sup>6</sup>Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. <sup>7</sup>Das Ablegen von Hochschulprüfungen setzt die Immatrikulation gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 voraus; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 5, Art. 63 Abs. 7 und Art. 71 Abs. 1 Satz 5.

(2) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedürfen. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird versagt, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 65 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. einer Empfehlung oder Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht, mit der die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
4. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes über die Pflegezeit enthält oder deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
5. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup>Art. 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Sie muss insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Prüfungsorgane,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
4. das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 70,
5. die Regeltermine für die Modulprüfungen sowie die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen,
6. die Regelstudienzeit und die erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte sowie den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; die Prüfungsordnung kann bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, vorsehen, dass in den Semestern höchstens eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Semestern, gilt Art. 70 Abs. 3 Satz 4 entsprechend,

7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
8. die Form und das Verfahren der Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeiten,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses; schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen;  
*(streichen: handelt es sich um Modulprüfungen, kann die mündliche Prüfung auch von nur einer Prüferin oder einem Prüfer durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um den letztmöglichen Prüfungsversuch.)*
11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei Modulstudien kann die Prüfung einmal wiederholt werden,
12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Grad.

*Zu Punkt 10: Auch wenn es einen erhöhten Personalaufwand nach sich zieht, empfehlen wir dringend, bei der bewährten Regel von „vier Augen“ auf Prüfendenseite für alle Prüfungen zu bleiben. Dies erhöht zum einen die Objektivität der Bewertung, zum anderen schützt sie die Prüfenden vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.*

**(4)** <sup>1</sup>Die Studierenden können von den Regelterminen und Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung darf eine Verschiebung zulassen

1. für die Bachelor- und Masterprüfung sowie die Abschlussprüfung in sonstigen postgradualen Studiengängen um höchstens zwei Semester,
2. für die Vor- und Zwischenprüfung um höchstens ein Semester,
3. für die Abschlussprüfung in sonstigen grundständigen Studiengängen um höchstens vier Semester.

<sup>3</sup>Die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

**(5)** <sup>1</sup>Für geeignete Studiengänge ist in der Prüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 77 Abs. 2), bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Prüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. <sup>4</sup>Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen sowie für Modulprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlussarbeit.

*Diese Regelung (Freischuss) ist aus dem bisherigen HSchG übernommen. Besonders zügig Studierende erhalten so die Möglichkeit, eine früh angetretene Prüfung, bei der sie unter ihrem Leistungsniveau bleiben, zur Notenverbesserung zu wiederholen. Die Regelung belohnt zügiges Studieren und sollte weiterhin Bestand haben.*

**(6)** <sup>1</sup>Hochschulen für angewandte Wissenschaften, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen für nicht immatrikulierte Personen durchführen (Externenprüfungen). <sup>2</sup>Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. <sup>3</sup>Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule. <sup>4</sup>Externenprüfungen sind wie ein Studiengang akkreditierungspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 4; die Verordnung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

**(7)** <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. zum Umgang mit technischen Problemen.

<sup>3</sup>Im Übrigen bleiben Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 unberührt. <sup>4</sup>Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen oder Verfahren mit Prüfungscharakter im Rahmen der Art. 72 Abs. 6 Satz 4, Art. 73 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 74 Abs. 1 Satz 2 sowie mündliche Prüfungen nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1.

#### **Art. 69 Prüferinnen und Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen nur befugt

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **Privatdozentinnen und Privatdozenten, apl-Professorinnen und apl-Professoren**, sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine akademische Selbstverwaltungseinheit für Theologie des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen und Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der akademischen Selbstverwaltungseinheit des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche vorhanden ist.

#### **Art. 70 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, (**streichen: können**) **sollen** angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. (**Streichen:** <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.)

*Die Einschränkung auf die Hälfte führt dazu, dass willkürlich dieselben, gleichwertigen Leistungen anerkannt oder nicht anerkannt werden können, je nach dem, welche sonst anerkannt wurden. Alle gleichwertigen Leistungen sollen auch anerkannt werden. Studierende zu zwingen, die bereits erworbenen Kompetenzen nochmals erwerben zu müssen, ist widersinnig, verschwendet Ressourcen und widerspricht dem Geist von Bologna.*

(3) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. <sup>4</sup>Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>7</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

## **Kapitel 3**

### **Zugang und Immatrikulation**

#### **Art. 71**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden als Studierende immatrikuliert, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Immatrikulationshindernis vorliegt. <sup>3</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht. <sup>4</sup>Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studiengangs sind. <sup>5</sup>Für die Teilnahme an weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,
10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
11. Angaben zu durch Anerkennung und Anrechnung erworbenen Leistungspunkten,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation nach den Art. 71 bis 78 und den auf Grund von Art. 79 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können neben den Studierenden weitere Personen immatrikulieren. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten hierzu werden durch Satzung geregelt, in der auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, zu treffen sind.

#### **Art. 72**

##### **Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Qualifikation für ein Studium von universitären Studiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Studium von Fachhochschulstudiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) <sup>1</sup>Durch erfolgreiche Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2, die in einem grundständigen Fachhochschulstudiengang nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester erreicht werden sollen, wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten universitären Studiengang erworben. <sup>2</sup>Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis kann vor der Aufnahme des Studiums oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Studiengangs verlangt werden. <sup>3</sup>In der Satzung werden nähere Regelungen insbesondere zu Art und Umfang der geforderten Berufsausbildung oder Tätigkeit und den Zeitpunkt des Nachweises getroffen. <sup>4</sup>Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge setzen den Abschluss einer Berufsausbildung voraus.

(5) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Absolventinnen und Absolventen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

(6) <sup>1</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn die Hochschule die Studieneignung festgestellt hat. <sup>2</sup>Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis. <sup>3</sup>Die Berufsausbildung und die Berufspraxis werden in einem dem angestrebten Studienfach fachlich verwandten Bereich erbracht. <sup>4</sup>Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr. <sup>5</sup>Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. <sup>6</sup>Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 4 durchführt, ist die Studieneignung in dem besonderen Prüfungsverfahren, nicht aber durch ein Probestudium nachzuweisen.

(7) Abweichend von Abs. 1 bis 6 ist eine Immatrikulation zulässig

1. an Universitäten als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
2. an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie in Lehrgängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(8) <sup>1</sup>Für den Zugang zu grundständigen einschließlich weiterqualifizierenden Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen Studiengang. <sup>2</sup>Weiterqualifizierende Studien setzen neben einer Hochschulzugangsberechtigung den Abschluss einer Berufsausbildung voraus. <sup>3</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der weiterqualifizierenden Studien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(9) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestimmen durch Satzung, welche Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Das verlangte Niveau darf für fremdsprachige grundständige Studiengänge keine höheren Anforderungen festschreiben als die Sprachkenntnisse, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. <sup>3</sup>Satz 2 gilt insbesondere nicht für Studiengänge, die sich mit der Literatur und der jeweiligen Fremdsprache selbst beschäftigen und deren Studiengangskonzept deswegen vertiefte Kenntnisse einer oder mehrerer Fremdsprachen verlangt. <sup>4</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Zu den Abs. 5 bis 7 regeln das Nähere vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnungen. <sup>2</sup>Dabei kann auch bestimmt werden, dass die nach Abs. 6 Satz 4 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden. <sup>3</sup>Es kann zudem bestimmt werden, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

### **Art. 73**

#### **Besondere Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ist für bestimmte Studiengänge oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und 6 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. <sup>2</sup>Art. 72 Abs. 6 Satz 6 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. <sup>2</sup>Studierende für das Studium eines Lehramts an öffentlichen Schulen in den Fächern Kunst und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 72 Abs. 1, 5 oder 6 erbringen.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen kann die Hochschule den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. schriftlicher Test,
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

<sup>5</sup>Mindestens eines der in Satz 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 kombiniert werden. <sup>6</sup>Neben Kriterien nach Satz 4 Nr. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung ersetzt. <sup>8</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote ersetzt. <sup>9</sup>Sofern keine Prüfungsgesamtnote im Sinne von Satz 8 ausgewiesen ist, ist Kriterium das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer – ausgenommen Wahlfächer – des Abschlusszeugnisses. <sup>10</sup>Das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 wird bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. <sup>2</sup>Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. <sup>3</sup>Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.

(6) <sup>1</sup>Zu den Abs. 2 bis 4 regeln das Nähere vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnungen. <sup>2</sup>Zusätzlich zu der Eignungsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 können weitere Vorbildungsnachweise gefordert werden. <sup>3</sup>Zu Abs. 2 kann außerdem bestimmt werden, dass in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung sowie in den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur neben dem Nachweis nach Art. 72 Abs. 2, 5 und 6 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. <sup>4</sup>In der Rechtsverordnung zu Abs. 3 werden die Sportstudiengänge festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann. <sup>5</sup>Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

## Art. 74

### Zugang zum postgradualen Studium

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu Masterstudiengängen setzt einen Hochschulabschluss oder einen auf Grund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss voraus. <sup>2</sup>Die Hochschulen können durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. <sup>3</sup>Die Hochschulen können zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Für sonstige postgraduale Studiengänge und postgraduale Modulstudien gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und postgradualen Modulstudien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>2</sup>Der Zugang zu weiterbildenden Modulstudien setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Hochschulen können bei weiterbildenden Modulstudien in Ausnahmefällen durch Satzung vorsehen, dass die qualifizierte berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann. <sup>4</sup>Weiterbildende Studien setzen neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 berufspraktische Erfahrung voraus; Art. 72 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Hochschulen können bei weiterbildenden Studien durch Satzung vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann oder diese abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch Personen mit berufspraktischer Erfahrung offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

### **Art. 75** **Immatrikulationshindernisse**

Die Immatrikulation wird versagt, wenn

1. die in den Art. 72 bis 74 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechselt,
3. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus eigenem Verschulden den Nachweis über ihren oder seinen Krankenversicherungsstatus nicht erbringt.

### **Art. 76** **Befristete, bedingte Immatrikulation, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. <sup>2</sup>Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. <sup>3</sup>Die näheren Vorschriften werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) <sup>1</sup>Im Fall eines Probestudiums nach Art. 72 Abs. 6 endet die Immatrikulation der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). <sup>2</sup>Wird der Nachweis nach Art. 72 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 sowie Art. 74 Abs. 1 Satz 3 nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Studierende oder der Studierende zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

### **Art. 77** **Rückmeldung und Beurlaubung**

(1) Die Studierenden melden sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium an (Rückmeldung).

(2) Studierende können von der Hochschule auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

(3) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung erfolgt ist, nicht abgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt.

### **Art. 78** **Exmatrikulation**

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen oder ein Immatrikulationshindernis nach Art. 75 vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen,

2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

<sup>2</sup>Die Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach *(streichen: vier Jahre) der Befristungsgrenze des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für Promotionen*.

*Auch vier Jahre reichen oft nicht für die Durchführung der Promotion. Die Übernahme der Befristungsgrenze des WissZeitVG schafft konsistente Verhältnisse.*

## **Art. 79 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. <sup>2</sup>In den Satzungen treffen die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen. <sup>3</sup>Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

## **Kapitel 4 Grade und Zeugnisse**

### **Art. 80 Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Bachelor- oder Masterabschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Bachelor- oder Mastergrad. <sup>2</sup>Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaurea“ oder „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magistra“ oder „Magister“ vorsehen. <sup>3</sup>Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der in einem sonstigen grundständigen Studiengang ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; in anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen auch einen Magistergrad verleihen. <sup>4</sup>Der Diplomgrad erhält bei Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventinnen und Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „(Univ.)“. <sup>5</sup>Die Hochschulen können den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt werden, deren akademischen Grad verleihen. <sup>2</sup>Dabei können die Hochschulen zusätzlich einen in Abs. 1 genannten Grad verleihen.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. <sup>2</sup>Art. 66 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Durch Satzung der Hochschulen, die insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 69 Abs. 2 mitwirkt, ermöglichen den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades. <sup>2</sup>In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie werden entsprechende Regelungen vorgesehen.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(6) <sup>1</sup>Die Universitäten und Kunsthochschulen besitzen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht, die Kunsthochschulen für ihre wissenschaftlichen Fächer. <sup>2</sup>Zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit können die Kunsthochschulen diese Rechte nur ausüben, wenn sie alleine oder im Zusammenwirken mit Universitäten oder anderen Kunsthochschulen über eine hinreichende Anzahl an Professorinnen und Professoren in dem jeweiligen wissenschaftlichen Fach verfügen. <sup>3</sup>Sofern die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Promotion gegeben sind, kann durch Rechtsverordnung auch ein Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verliehen werden. <sup>4</sup>Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. <sup>5</sup>Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung die näheren Kriterien und Begutachtungsverfahren für die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern und für die Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerischen Promotionen.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Rechtsverordnung ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn für diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Insbesondere werden dabei berücksichtigt

1. die Qualifikation der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren, die mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung umfassen muss, sowie
2. eine für die Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit hinreichende Anzahl der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren **sowie der wissenschaftsstützenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

<sup>3</sup>Das Nähere zu Kriterien und Verfahren wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.

### Art. 81 Promotion

(1) <sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), im Falle der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion ergänzt um eine damit verbundene künstlerische Arbeit, und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Masterstudiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
2. in einem musik- oder kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen Masterstudiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Kunsthochschule,
3. in einem sonstigen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Universität,
4. in einem sonstigen musik- und kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Kunsthochschule

voraus.

<sup>3</sup>Die Hochschulen mit Promotionsrecht regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden. <sup>4</sup>Dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. <sup>5</sup>Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). <sup>6</sup>Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gilt Art. 68 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. <sup>7</sup>Für Promotionsordnungen im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 7 gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. <sup>8</sup>In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. **<sup>9</sup>Spätestens ein Jahr nach Beginn der Promotion schließen die Betreuerin oder der Betreuer eine Betreuungsvereinbarung mit der oder dem Promovierenden; im Falle eines Arbeitsverhältnisses geschieht dies im Einvernehmen mit der oder dem unmittelbar Vorgesetzten.**

(2) <sup>1</sup>Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist. <sup>2</sup>Bei gesonderten Promotionsstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit in der Regel höchstens bis zu drei Jahre. <sup>3</sup>Die Regelungen über Studiengänge finden entsprechend Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Hochschulen mit Promotionsrecht verleihen in diesem Rahmen neben den in Art. 80 Abs. 1 bis 3 genannten Graden den Doktorgrad. <sup>2</sup>Für Abschlüsse in gesonderten Promotionsstudiengängen der Universitäten kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(4) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

<sup>2</sup>Art. 71 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Art. 82** **Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten und in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Die Lehrbefähigung können Universitäten und Kunsthochschulen feststellen. <sup>3</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. <sup>4</sup>Sie kann ihren Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen. <sup>5</sup>Der Zusatz kann nicht gleichzeitig mit dem Privatdozentinnen- und Privatdozenten- oder Professorinnen- und Professorentitel geführt werden. <sup>6</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch die Hochschule oder die akademische Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 voraus. <sup>2</sup>Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Annahme wird versagt, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. <sup>4</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne des Abs. 6 begrenzt. <sup>5</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Mutterschutzverordnung sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) <sup>1</sup>Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann das in der Grundordnung vorgesehene Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>3</sup>Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) <sup>1</sup>Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. <sup>2</sup>Das Fachmentorat schlägt dem in der Grundordnung vorgesehenen Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Die Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei. <sup>4</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>5</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt das in der Grundordnung vorgesehene Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) <sup>1</sup>Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht der Habilitandin oder des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. <sup>2</sup>Art. 81 Abs. 1 Satz 6 und 8 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. <sup>4</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt.

(8) Soweit das in der Grundordnung vorgesehene Organ der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) <sup>1</sup>Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Leitung der Hochschule oder der akademischen Selbstverwaltungseinheit im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) <sup>1</sup>Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität oder Kunsthochschule auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. <sup>3</sup>Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. <sup>4</sup>Auf Antrag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. <sup>5</sup>Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. <sup>6</sup>Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. <sup>7</sup>Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 54.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den akademischen Selbstverwaltungseinheiten für Theologie und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins zu beachten.

### **Art. 83**

#### **Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen**

<sup>1</sup>Die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. <sup>2</sup>Wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade. <sup>4</sup>Inhaberinnen oder Inhaber eines nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.

### **Art. 84**

#### **Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 108 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Abs. 1 besitzt. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für ausländische staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) <sup>1</sup>Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. <sup>2</sup>Im Verhältnis von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zu Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gilt die günstigere Regelung.

(5) <sup>1</sup>Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist unzulässig. <sup>2</sup>Entgeltlich erworbene Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbietet, gegen Entgelt den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades, eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung zu vermitteln, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Art. 85 Entziehung**

<sup>1</sup>Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. <sup>2</sup>Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

## **Teil 8**

### **Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen**

### **Art. 86 Staatliche Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach den Art. 2 und 3 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). <sup>2</sup>Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz, weitere Niederlassungen und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. <sup>3</sup>Nachträgliche wesentliche Änderungen setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. <sup>4</sup>Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die nachträgliche Erweiterung durch Studiengänge, die nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert sind. <sup>5</sup>Die Akkreditierung ist dem Staatsministerium unverzüglich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Aufnahme des Studienbetriebs bereits vor erfolgter Studiengangsakkreditierung setzt eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. <sup>7</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, bei denen durch die jeweils zuständigen Behörden die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben festgestellt werden muss sowie für sonstige Studiengänge, die nicht der Akkreditierung unterliegen. <sup>8</sup>Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend für wesentliche Änderungen von Studiengängen.

(2) <sup>1</sup>Trägerin oder Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Betreiberin oder Betreiber sind die die Trägerin oder den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Studium, Forschung und Lehre auf Hochschulniveau zu betreiben. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Qualität der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird,
2. bei Universitäten mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende und bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, bei Kunsthochschulen mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende, grundsätzlich akkreditierte Studiengänge,
3. nur solche Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des Art. 41 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
5. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

<sup>3</sup>Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei werden die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der bekenntnisgebundenen Träger berücksichtigt,
2. akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,

6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
7. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
8. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

<sup>4</sup>Träger und Betreiber von nichtstaatlichen Hochschulen müssen die Gewähr dafür bieten, dass dauerhaft die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 sichergestellt ist. <sup>5</sup>Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Lehrangebote der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht werden,
2. die Hochschule über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
3. die Hochschule von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
4. der Hochschule nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht ist; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

<sup>6</sup>Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann. <sup>7</sup>Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2, für theologische Studiengänge auch von Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

## **Art. 87 Akkreditierungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Art. 86 Abs. 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). <sup>2</sup>Die für Hochschulen zuständige Behörde soll in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen und Fortbestehen der in Art. 86 Abs. 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme nach Abs. 1 wird vom Staatsministerium im Benehmen mit der Trägerin oder dem Träger beim Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung eingeholt. <sup>2</sup>Der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung muss gewährleisten, dass

1. eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihre Betreiberin oder ihr Betreiber sowie das Staatsministerium, das das Gutachten einholt, Gelegenheit erhalten, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine mit drei nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte interne Beschwerdestelle eingerichtet und das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt ist.

<sup>3</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 wird der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung dem Staatsministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des Art. 86 Abs. 3 oder des Art. 93 Abs. 2 oder Abs. 3 entspricht. <sup>2</sup>Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. <sup>3</sup>Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. <sup>4</sup>Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Sie nimmt die Entscheidung über die staatliche An-

erkennung weder ganz noch teilweise vorweg.

#### **Art. 88 Kosten der Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Sie umfassen auch die Auslagen des Staatsministeriums für die Verfahren nach Art. 87 Abs. 1 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. <sup>3</sup>Hierfür kann eine Vorausleistung auf die Gebühren und Auslagen erhoben werden. <sup>4</sup>Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.

#### **Art. 89 Rechtswirkung der Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. <sup>2</sup>Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. <sup>3</sup>Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 6 gilt entsprechend.

(3) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(4) Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch gegen den Freistaat Bayern auf Beendigung ihres Studiums.

#### **Art. 90 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf**

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

<sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird. <sup>2</sup>Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule die Durchführung der Verfahren gemäß Art. 86 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht ermöglicht, insbesondere durch Nichtzahlung der Vorausleistung gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 3 und 4. <sup>3</sup>Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebes der Hochschule ist die Trägerin oder der Träger verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Rücknahme, des Widerrufs oder der Einstellung bereits eingeschriebenen Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

#### **Art. 91 Lehrkräfte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. <sup>3</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. <sup>5</sup>Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ führen. <sup>6</sup>Der Bezeichnung sind folgende Zusätze anzufügen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Ordenshochschulen: „im Kirchendienst“ oder „im Ordensdienst“,
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an privaten Hochschulen: „an der (Name der Hochschule)“ oder „im Privatdienst“.

<sup>7</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (außer Dienst) weiterführen. <sup>8</sup>Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 6 und 7 geführt werden, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat. <sup>9</sup>Die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren unter den Voraussetzungen des Art. 52 bestellt werden. <sup>2</sup>Art. 52 gilt entsprechend.

## **Art. 92**

### **Anwendung von Regelungen für staatliche Hochschulen, Universität der Bundeswehr**

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 7 Abs. 4, Art. 60, die Art. 62 bis 66 mit Ausnahme des Art. 63 Abs. 4, die Art. 68 und 69, die Art. 71 bis 79 mit Ausnahme des Art. 75 Nr. 3 und Art. 76, sowie die Art. 80 Abs. 1 bis 5 und Art. 81 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. <sup>2</sup>Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. <sup>3</sup>Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen, nicht jedoch von Art. 72 Abs. 1 bis 6 sowie 8 bis 10, Art. 73 und Art. 74 abweichende Qualifikationsvoraussetzungen, festlegen.

(3) Die nichtstaatlichen Hochschulen können Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat nach Art. 29 entsenden; Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. <sup>3</sup>Die vorstehenden Absätze, Art. 53, 82 Abs. 10, Art. 86 bis 91 und 95 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Abs. 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 4 sowie Art. 86 Abs. 3 über die Anerkennung. <sup>4</sup>In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

## **Art. 93**

### **Promotions-, Habilitationsrecht**

(1) Der Hochschule für Philosophie München sind das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie, der Augustana-Hochschule Neuendettelsau das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen.

(2) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(3) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Abs. 2 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule soll das Staatsministerium eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Abs. 3 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. <sup>2</sup>Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Für das Verfahren gelten Art. 87 Abs. 2 bis 4 und Art. 88.

(5) Die Regelung des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 und 3 zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an besonders forschungsstarke Bereiche der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gilt auch für nichtstaatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

(6) Nichtstaatliche Kunsthochschulen können darüber hinaus im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Promotionen oder wissenschaftlich-künstlerische Promotionen betreuen, wenn die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 6 Satz 2 oder des Art. 80 Abs. 6 Satz 3 und 4 vorliegen.

*Punkt „„ fehlt oben.*

(7) Zu Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Verfahren nach Abs. 2 bis 5 gilt Art. 88 entsprechend.

#### **Art. 94**

##### **Kirchliche Hochschulen, Verordnungsermächtigung**

(1) Auf kirchliche Hochschulen – einschließlich Ordenshochschulen –, die ausschließlich Geistliche aus- und fortbilden, findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. <sup>2</sup>Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt 80 % des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag gewährt der Freistaat der Hochschule für Philosophie München nach Maßgabe des Staatshaushalts einen Zuschuss in Höhe von 50 % des tatsächlichen nachgewiesenen laufenden Personal- und Sachaufwands, sofern dieser mit dem Aufwand staatlicher Hochschulen für ähnliche Fächerprofile vergleichbar ist. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.

(4) Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Staatshaushalts Zuschüsse gewährt werden.

#### **Art. 95**

##### **Rechtsaufsicht**

Das Staatsministerium führt die Rechtsaufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; Art. 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### **Art. 96**

##### **Sonstige Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines anderen Lands der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, mit dem auf Grund eines Abkommens Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen im Freistaat Bayern betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Sitzland anerkannten und dort zugelassenen oder akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlands auch im Freistaat Bayern durchführen darf,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Sitzland anerkannten und dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht,
3. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die den Hochschulgrad verleihende Hochschule erfüllen,
4. die Qualitätskontrolle durch das Sitzland gesichert ist.

<sup>2</sup>Für Bildungseinrichtungen, die im Freistaat Bayern aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Satz 1 im jeweiligen Sitzland anerkannte und zugelassene Hochschulstudiengänge durchführen und entsprechende Hochschulqualifikationen und akademische Grade verleihen wollen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Der Betrieb von Niederlassungen und Bildungseinrichtungen darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 durch das Staatsministerium festgestellt wurden. <sup>4</sup>Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Sie sind dem Staatsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(2) Art. 89 Abs. 3 und 4, Art. 90 sowie Art. 95 gelten entsprechend.

#### **Art. 97**

##### **Untersagung, Ordnungswidrigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 86 oder ohne Feststellung oder Gestattung nach Art. 96

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

<sup>2</sup>Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthoch-

schule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, untersagt das Staatsministerium die Führung der Bezeichnung. <sup>3</sup>Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule, fremdsprachige Entsprechungen dieser Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 3 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 86 errichtet oder betreibt, oder
3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 86 oder Feststellung oder Gestattung nach Art. 96 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 91 Abs. 1 Satz 5 bis 9 führt.

## Teil 9

### Studierendenwerke

#### Art. 98

##### Aufgaben, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. <sup>3</sup>Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. <sup>2</sup>Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

(4) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 Satz 1 stellen die Hochschulen und die anderen Unterrichtseinrichtungen den Studierendenwerken auf Anforderung personenbezogene Daten der Studierenden und der anderen Personen im erforderlichen Umfang durch elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Datenverarbeitung berechtigt.

(5) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzuwirken. <sup>2</sup>Art. 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### Art. 99

##### Errichtung und Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Unterrichtseinrichtungen sowie die Auflösung von Studierendenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums.

#### Art. 100

##### Rechtsstellung und Organisation

<sup>1</sup>Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Organe der Studierendenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

#### Art. 101

##### Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl und Abwahl des Verwaltungsrats,

2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) <sup>1</sup>Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. drei Studierende der Hochschule,
4. die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule,
5. die oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

<sup>2</sup>Die Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt, die Personen nach Satz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung der Hochschule. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## **Art. 102 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
3. die Entlastung der Geschäftsführung auf Grund des geprüften Jahresabschlusses,
4. die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundvermögen,
6. Satzungen nach Art. 105 Abs. 2 und 3.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschulleitung,
2. drei Studierenden,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats des Studierendenwerks,
5. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule,
6. der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. <sup>4</sup>Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. <sup>5</sup>Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. <sup>6</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks. <sup>7</sup>Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## **Art. 103 Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats bestellt und entlässt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks,

soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt das Studierendenwerk.

#### **Art. 104**

##### **Aufsicht**

(1) Die Studierendenwerke stehen unter der Rechtsaufsicht und, soweit sie staatliche Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt Art. 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

#### **Art. 105**

##### **Finanzierung und Wirtschaftsführung**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. <sup>2</sup>Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. <sup>3</sup>Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind

1. der Grundbeitrag nach Abs. 2,
2. der zusätzliche Beitrag nach Abs. 3,
3. sonstige Einnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke nach Art. 98 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. <sup>2</sup>Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 98 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studierendenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studierendenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. <sup>2</sup>Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studierendenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. <sup>3</sup>Sie wird vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt. <sup>4</sup>Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. <sup>5</sup>Zwischen den örtlichen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs und den Hochschulen kann zu diesem Zweck ein automatisierter Austausch personenbezogener Daten der an den Hochschulen immatrikulierten und berechtigten Studierenden eingerichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Beitragspflichtig nach den Abs. 2 und 3 sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 98 Abs. 2 Satz 2 besuchen. <sup>2</sup>Studierende, die an mehreren Hochschulen im Freistaat Bayern immatrikuliert sind, für die verschiedene bayerische Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. <sup>3</sup>Für die Immatrikulation an jeder weiteren Hochschule kann durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks jeweils ein zusätzlicher Beitrag nach Abs. 3 erhoben werden. <sup>4</sup>Personen, denen nach Art. 98 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks herangezogen werden. <sup>5</sup>Die Studierendenwerke können durch Satzung Ausnahmen von der Beitragspflicht, insbesondere für Studierende, die aufgrund einer hochschulischen Kooperationsvereinbarung nicht durchgängig am bayerischen Studienort anwesend sind, festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Beiträge nach den Abs. 2 und 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 98 Abs. 1 Satz 3 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) <sup>1</sup>Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. <sup>3</sup>Die Studierendenwerke sind zur Rechnungslegung verpflichtet. <sup>4</sup>Soweit die Studierendenwerke Anstaltsbedienstete beschäftigen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 2 und 3 zu erlassenden Satzungen gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3.

#### **Art. 106**

##### **Verordnungsermächtigung**

Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.

## Teil 10

### Ergänzende Vorschriften

#### Art. 107

##### Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen – einschließlich Habilitationen – nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahren

1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 86,
2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 91 Abs. 1 sowie
3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 96

können über eine einheitliche Stelle – einheitliche Ansprechpartnerin oder einheitlicher Ansprechpartner – nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>2</sup>Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.

#### Art. 108

##### Abschlüsse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Wer als Berechtigte oder Berechtigter nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 84.

(2) <sup>1</sup>Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. <sup>2</sup>Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist das Staatsministerium zuständig. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf Hochschulen übertragen werden.

#### Art. 109

##### Sondervorschriften

(1) <sup>1</sup>Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. <sup>2</sup>Bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis sind Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins anzuwenden. <sup>3</sup>Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Einheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 aus. <sup>4</sup>Über die Zuordnung zu einer anderen Einheit entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. <sup>5</sup>Liegen für Professorinnen, Professoren oder andere Personen, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Einheit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 aus; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. <sup>2</sup>Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht ungeachtet der Art. 86 bis 96 nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.

#### **Art. 110** **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Weiterentwicklung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch auf sechs Jahre befristete Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bedarf, von diesem Gesetz unter Achtung verfassungsmäßiger Prinzipien abweichende Regelungen für einzelne Hochschulen zu treffen. <sup>2</sup>Entfristung und Neuerlass erfolgen durch Verordnung der Staatsregierung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landtags.

#### **Art. 111** **Übergangsbestimmungen zum Hochschulpersonal**

(1) Soweit die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor oder die Verleihung der Lehrbefugnis nach den bis zum **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht erlöschen würde oder diese Bestellung oder Verleihung nicht widerrufen oder zurückgenommen werden könnte, ist der Widerruf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor oder der Widerruf der Lehrbefugnis auf Grund der ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** befugt waren, den Titel „Ordinaria“ oder „Ordinarius“ zu führen, sind befugt, diesen Titel weiterzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten entsprechend für die Führung des Titels „Extraordinaria“ oder „Extraordinarius“.

(3) Die in diesem Gesetz für Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(4) Wird an einer Hochschule das Studienjahr anders als in Semester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

#### **Art. 112** **Weitere Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zur endgültigen Abwicklung des von der LfA Förderbank Bayern verwalteten Sicherungsfonds zur Bereitstellung sozialverträglicher Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge und zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen und Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 sowie des Art. 101 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, der zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** abgabefrei ist, bleibt dieses Studium abgabefrei. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, für den die Hochschulen auch nach dem **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** Gebühren erheben, gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort. <sup>3</sup>Für Studierende, die zum **[Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung immatrikuliert sind, gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort.

## Teil 11

### Schlussvorschriften

#### Art. 113

##### Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

(2) <sup>1</sup>Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Die individuelle Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit verlängert um ein Semester für jedes Semester, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. <sup>3</sup>Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

(3) <sup>1</sup>Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. <sup>2</sup>Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. <sup>3</sup>Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. <sup>5</sup>Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. <sup>6</sup>Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Wintersemester 2021/2022 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn diese Prüfung wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war. <sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die in Satz 1 genannten Hindernisse entfallen. <sup>3</sup>Andernfalls erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Hindernisse entfallen sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Art. 45 Abs. 2 durch die Corona-Pandemie erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Pandemie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend.

#### Art. 113a

##### Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-1-K/WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 210 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 94 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „Art. 104 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
  - cc) Die Fußnote „<sup>2)</sup>“ wird wie folgt gefasst: „<sup>2)</sup>BayRS 2210-1-3 WK“.

- e) In Abs. 4 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
2. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

**„Art. 5  
Ausschließliche Zuständigkeiten**

Für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind ausschließlich die in Art. 1 bis 4 genannten Stellen zuständig.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

**Art. 113b  
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 und in Art. 39 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „ , Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
2. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „ , des Nachwuchsprofessors oder der Nachwuchsprofessorin“ eingefügt.
3. In Art. 65 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
4. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ ein Komma und die Wörter „Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
5. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
6. In Art. 73 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie für Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird der „Besoldungsgruppe W 1“ die Zeile „Nachwuchsprofessor, Nachwuchsprofessorin“ angefügt.

**Art. 114  
Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) für Fernprüfungen eingeschränkt werden.

**Art. 115  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am **[Datum – Tag des Inkrafttretens]** in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** treten außer Kraft:
  1. das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,
  2. das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,
  3. die Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-

- 1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 610) geändert worden ist,
4. die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487),
  5. Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 190 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
  6. Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl. S. 848, BayRS 2210-1-1-1-WK), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 347) geändert worden ist,
  7. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern (UniVorlZV) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
  8. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern (FHVorlZV) vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
  9. die Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen (UzKHV) vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734) BayRS 2210-3-3-WK, die zuletzt durch § 1 Abs. 195 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- (3) Art. 27 Abs. 2 Satz 4 und Art. 68 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.